

Erik Meyer/ Claus Leggewie



Inga Kjer / dpa

**Politische Bildung in einer
polarisierten Gesellschaft:
Zur Debatte um die staatliche
Förderung der Desiderius-Erasmus-
Stiftung**

**Policy Paper #4 der Ludwig Börne-Professur, Justus Liebig-Universität Gießen
September 2021**

Einleitung

The remedy to be applied is more speech, not enforced silence“
US Supreme Court Justice Louise Brandeis

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode wird eine wichtige Entscheidung zu fällen sein. Mit dem anzunehmenden Wiedereinzug der „Alternative für Deutschland“ (AfD) in den Deutschen Bundestag kann diese gemäß bisheriger Praxis politisch und rechtlich plausibel den Anspruch erheben, genau wie die anderen im Bundestag vertretenen Parteien eine staatliche Förderung für eine parteinahe Stiftung zu erhalten. In der 19. Legislaturperiode stellten AfD-Abgeordnete die stärkste Oppositionsfraktion, der Wiedereinzug kann als Beleg einer Konsolidierung gewertet werden.

Diese Forderung war absehbar, und in der abgelaufenen 19. Legislaturperiode sind Vorschläge für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie unterbreitet worden, die das Thema auf eine breitere Grundlage stellen und Kriterien der Förderungswürdigkeit entwickeln, die nicht nach dem quantitativen Gießkannenprinzip vorgehen, sondern qualitative Maßstäbe anlegen. Damit war die Frage nach der Existenzberechtigung aller politischen Stiftungen gestellt.

Die Debatte war davon begleitet, dass die Radikalisierung der 2013 gegründeten AfD zu einer partiellen Beobachtung durch das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz geführt hatte. Damit spitzte sich die Frage der gewohnheitsrechtlichen Kontinuität der Förderung parteinaher Stiftungen auf die Frage zu, ob man eine solche und indirekt eine als „Verdachtsfall“ behandelte Partei mit öffentlichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt fördern sollte, wenn sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen. Zugespitzt: soll die Demokratie Akteure fördern, die die Demokratie ablehnen? Soll man einen „Marsch durch die Institutionen“ vermeintlich verfassungsfeindliche Kräfte und deren Kaderbildung für die Parlamentsarbeit noch unterstützen?

Auch die Grünen und die PDS/Die Linke sind in den Anfängen ihrer parlamentarischen Vertretung in diesen Verdacht geraten, dann aber mit der Förderung der Heinrich-Böll-Stiftung und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in den Genuss öffentlicher Mittel gekommen. Die Prüf-Kriterien für die AfD-Stiftung müssen, soll es keine „Lex AfD“ geben, aus politisch-rechtlichen Gründen also für alle anderen Stiftungen auch gelten. Mit diesem demokratiepolitischen Problem befasst sich die folgende Studie, die von der Carl Ludwig Börne-Profsur an der Justus Liebig-Universität Gießen in Auftrag gegeben wurde. Für wichtige Hinweise danken wir Horst Meier (Kassel)

Inhalt

- 1. Parteinahе Stiftungen und ihre Finanzierung**
- 2. Die Desiderius-Erasmus-Stiftung:
Parteinahе Stiftung der Alternative für Deutschland**
- 3. Kritik der Desiderius-Erasmus-Stiftung und Kampagnen gegen ihre staatliche
Förderung**
 - 4.1. “Keine Steuergelder für Geschichtsrevisionismus!”**
 - 4.2. “Der Stiftungstrick der AfD”**
 - 4.3. “Wehrhafte-Demokratie-Gesetz” mit “Demokratie-TÜV”**
 - 4.4. “Manifest für die Zivilgesellschaft und die politische Bildung”**
- 4. Kontroversen und Konstruktionen: Bundesstaatlich geförderte politische
Bildung**
 - 5.1. Bundeszentrale für politische Bildung**
 - 5.2. Gesetzliche Regelung der Demokratieförderung**
 - 5.3. Parteinahе Stiftungen**
 - 5.4. Zur Politik der politischen Bildung**
- 5. Formale Aspekte professioneller politischer Bildungsarbeit parteinahеr
Stiftungen**
- 6. Die AfD im Parlament: Von der Ausgrenzung zur ausdifferenzierten
Abgrenzung**
- 7. Fazit
Literatur und Quellen**

1. Parteinahе Stiftungen und ihre Finanzierung

In Deutschland gibt es politische Stiftungen, die jeweils einer Partei nahestehen und sich in ihrer Arbeit an deren Grundwerten orientieren. Hinsichtlich ihrer Organisation, Praxis und Finanzierung handelt es sich dabei im internationalen Vergleich um relativ einzigartige Einrichtungen, was nicht zuletzt auf eine spezifische historische Genese und spätere Entwicklung in der Bonner Republik zurückzuführen ist. Schon in der Weimarer Republik wurde die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) gegründet (1925), die im Sinne des testamentarischen Vermächnisses des ersten Reichspräsidenten mit Spendenmitteln die Bildung von Arbeiterkindern förderte, die über eine Empfehlung der SPD verfügten. Die FES wurde nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wie die sozialdemokratische Partei selbst verboten und nahm Ende der 1940er Jahre mit der Entschädigung für das eingezogene Vermögen ihre Arbeit wieder auf. Im Anschluss daran wurden Ende der 1950er und Mitte der 1960er Jahre drei neue parteinahе Stiftungen initiiert: die der FDP nahestehende Friedrich-Naumann-Stiftung (1958), die der CDU nahestehende Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS, 1964) und die der CSU nahestehende Hanns-Seidel-Stiftung (1967). „Zentraler Bereich der Inlandstätigkeit und Ausgangspunkt der politischen Stiftungsarbeit insgesamt aller politischen Stiftungen ist die **politische Bildungsarbeit**. (...) Die Veranstaltungsformen der Stiftungen reichen dabei von Eintages-, Wochenend- oder einwöchigen Seminaren – teilweise auch in eigenen Bildungseinrichtungen – über Vorträge, Konferenzen, Tagungen, Kolloquien und Gesprächskreise bis hin zur Publikation von Zeitschriften und Büchern.“ (Lepszy 2019: 3) Weitere Schwerpunkte sind die Studien- und Promotionsförderung vor allem durch individuelle Stipendien, die eigene Forschungs- und Beratungstätigkeit etwa durch Archive und Veranstaltungen sowie die internationale Arbeit auch durch Büros im Ausland.

Diese **Ausdifferenzierung** reflektiert zunächst das Bedürfnis nach einer institutionalisierten politischen Bildungsarbeit zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie als Reaktion auf die Erfahrung des Nationalsozialismus. Allerdings wurde eine umfassende staatliche Alimentierung von Aufgaben der Parteien außerhalb des Wahlkampfs als verfassungswidrig erachtet.¹ „Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Parteien das finanzielle Polster etwa für die politische Bildungsarbeit entzogen hatte, suchten sich diese mit der

¹ „Ein Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Juli 1966 verbot die Finanzierung politischer Bildungsmaßnahmen der Parteien aus öffentlichen Mitteln, weil eine hinreichend sichere Abgrenzung zwischen Wahlkampf und allgemeiner Parteiarbeit einerseits und der politischen Bildungsarbeit andererseits nicht gegeben gewesen sei.“ (Piepenschneider 2014: 185)

*Fettgesetzte Passagen sind von den Autoren eingefügt, auch in zitierten Quellen, zur besseren Übersicht

Konstruktion von ihnen nahestehenden Stiftungen zu behelfen.” (Beise 1998: 208) Im Anschluss verzeichneten diese Stiftungen insbesondere in den 1970er Jahren “exorbitante Steigerungsraten auf der Einnahmenseite” (ebd.: 213). Insofern stehen parteinahe Stiftungen im Spannungsfeld einer in Deutschland ebenfalls spezifisch verfassten öffentlichen Finanzierung der Tätigkeit von am parlamentarischen Wettbewerb teilnehmenden Parteien. Die Aufklärung der Flick-Parteispendenaffäre Anfang der 1980er zeigte dann, dass sich diese ohne großes Unrechtsbewusstsein über ihre Regulierung durch das Parteiengesetz hinweggesetzt hatten und nährte den **Verdacht**, parteinahe Stiftungen fungierten als “Tarnorganisationen” (Hans Magnus Enzensberger) eines “Parteienkartells”. Die neu gegründete Bewegungspartei der Grünen reichte deshalb Anfang 1983 beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage ein. Klagegrund war nicht nur der Vorwurf indirekter Parteienfinanzierung, sondern auch, dass diese Mittel ausschließlich an die etablierten Parteien gingen, was nach Ansicht der Klagenden gegen den **Gleichheitsgrundsatz** des Grundgesetzes verstoße. Gleichzeitig entstanden im Umfeld der Alternativen auch eigene Stiftungsprojekte, die auf staatliche Förderung abzielten, und die Anti-Parteien-Partei zog erstmals in den Bundestag ein.

1986 hat das Bundesverfassungsgericht dann in seinem Urteil zwar die Legitimität der öffentlichen Finanzierung politischer Stiftungen im Grundsatz bestätigt, “gleichzeitig aber die satzungsmäßige und organisatorische **Unabhängigkeit der Stiftungen** betont. Sie dürfen nicht direkt für die ihnen nahestehenden Parteien tätig werden, ihre Bildungsarbeit muss allen Bürgern offenstehen, ihre wissenschaftlichen Publikationen und Einrichtungen (Bibliotheken) müssen grundsätzlich allen Interessierten zugänglich sein.” (Lepszy 2019: 3) Neben dieser gemeinwohlorientierten Distanzierung spielt die Pluralität der Akteure eine Rolle. So stellte das Bundesverfassungsgericht die Forderung auf, dass die staatliche Förderung parteinaher Stiftungen alle dauerhaften sowie bedeutsamen politischen Grundströmungen in Deutschland berücksichtigen und somit **für Newcomer offen** sein muss. Unter diesen Maßgaben kann also auch staatlich finanzierte politische Bildung parteinah stattfinden. Doch weder für die Höhe der Zuwendungen, noch ihre Aufteilung gibt es eine rechtliche Grundlage. Sie erfolgt vor allem projektbezogen aus den Mitteln einzelner Ministerien sowie durch Globalzuschüsse aus dem Etat des Bundesinnenministeriums, die vom Haushaltsausschuss zwischen den Fraktionen ausgehandelt werden. “Über die Verwendung dieser nicht zweckgebundenen Finanzmittel können die Stiftungen (...) weitgehend selbständig entscheiden. Diese auch institutionelle Förderung genannte Unterstützung bildet die wesentliche Basis zur Finanzierung ihrer eigenen Binnenstruktur – zum Beispiel für Personal und sächliche Verwaltungsausgaben” (Wissenschaftliche Dienste 2006: 17). Diese Konstellation bietet dauerhaft Anlass für Kritik an Kungelei,

Selbstbedienung sowie mangelnder Transparenz und fungiert weiterhin als Ausgangspunkt sowohl für eine fundamentale Ablehnung des Verfahrens als auch für Reformvorschläge.

Während die FDP-Bundestagsfraktion 1993 den Entwurf für ein Stiftungsgesetz vorlegt, der aufgrund offener verfassungsrechtlicher Fragen nicht weiter verfolgt wurde, formierte auch die inzwischen gesamtdeutsche grüne Partei mit der Heinrich-Böll-Stiftung 1996 durch Fusion verschiedener Stiftungen eine einheitliche Organisation. Zusammen mit den bereits etablierten Akteuren wurde 1998 eine **“Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen”** vorgelegt, die seitdem sowohl das Selbstverständnis der parteinahen Stiftungen formuliert, als auch als Statut der Selbststeuerung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts operationalisiert. Zur Definition, welche Einrichtungen bei der staatlichen Förderung wie zu berücksichtigen seien, wird die Auffassung vertreten,

“daß Maßstab für die Dauerhaftigkeit und Gewichtigkeit einer politischen Grundströmung die **Stärkeverhältnisse** sein sollten, die vier Bundestagswahlen widerspiegeln, weil erst dadurch die **Dauerhaftigkeit** und Gewichtigkeit belegt wird.

Es obliegt der parlamentarischen Entscheidung, nach welchen Kriterien Politische Stiftungen erstmals Globalzuschüsse erhalten. Ein geeigneter Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit der ins Gewicht fallenden Grundströmung in der Bundesrepublik Deutschland dürfte eine wiederholte Vertretung, dabei zumindest einmal in Fraktionsstärke, der der Politischen Stiftung nahestehenden Partei im Deutschen Bundestag sein. (...) Scheidet eine Partei aus dem Deutschen Bundestag aus, sollte die ihr nahestehende Politische Stiftung mindestens für die Dauer einer Wahlperiode den Anspruch auf Zuteilung von Globalzuschüssen behalten.”

Ebenfalls 1998 scheiterten die rechtsextremen Republikaner endgültig bereits an der Zulassung einer Franz-Schönhuber-Stiftung. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte, “die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Der Stiftungszweck sei auf die Mißachtung der Menschenwürde der in Deutschland lebenden Ausländer und auf die Abschaffung der pluralistischen Demokratie gerichtet.” (BVerwG 1998). In Übereinstimmung mit den von den Stiftungen formulierten Vorgaben erhielt die Rosa-Luxemburg-Stiftung 1999 nach neun Jahren parlamentarischer Präsenz der PDS erstmals institutionelle Förderung aus dem Bundeshaushalt und schließt sich 2003 der gemeinsamen Erklärung zur staatlichen Finanzierung an.²

² Vgl. www.kas.de/de/gemeinsame-erklaerung-zur-staatlichen-finanzierung-der-politischen-stiftungen.

Mit der Bundestagswahl 2017 tritt die **AfD als Akteur** auf den Plan. In ihrem Grundsatzprogramm vom Mai 2016 werden parteinahe Stiftungen als "verdeckte Parteienfinanzierung" skandalisiert; die gesamte staatliche Parteienfinanzierung soll auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und begrenzt werden.³ Die AfD-Bundestagsfraktion ergreift dann umgehend eine parlamentarische Initiative zum Thema. Mit einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/199 vom 7.12.2017) will sie Art, Umfang und Entwicklung der Fördermittel des Bundes ermitteln; auch wird nach Auffälligkeiten und Kontrollmechanismen gefragt. Die Beantwortung durch die Bundesregierung (Drucksache 19/503 vom 23.1.2018) bietet wiederum Anlass zu öffentlicher Kritik an einem fehlenden Stiftungsgesetz. "Die Haushalte der politischen Stiftungen werden nahezu vollständig aus öffentlichen Haushalten finanziert, wobei bei den staatlichen Mitteln die Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt mit über 90 % die herausragende Rolle spielen. Sie unterliegen damit der öffentlichen Kontrolle durch das Parlament und vor allem des Bundesrechnungshofes."⁴ (Lepszy 2019: 5)

Die AfD legt dann Mitte 2018 den "Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen" (Drucksache 19/2674 vom 12.6.2018) vor, der unter anderem eine Obergrenze für "Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln" vorsieht, die sich an der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz orientiert.⁵ "Der Anspruch auf Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt entsteht, wenn die der Stiftung nahestehende Partei zwei Mal in Folge in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einzieht oder parallel zum erstmaligen Einzug in Fraktionsstärke in den Bundestag ebenfalls in Fraktionsstärke in mindestens acht Landtagen vertreten ist." (ebd.: 8) Dieses gegenüber der bisherigen Praxis neue Kriterium einer fraktionellen Vertretung in acht Landtagen weist den

³ "Programm für Deutschland", Langfassung, 1.5.1. Im "Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag" heißt es dazu: "Die AfD will die gesamte staatliche Parteienfinanzierung neu regeln und deutlich begrenzen, sowie die staatliche Finanzierung von Parteistiftungen ganz abschaffen." (19)

⁴ "Dementsprechend kontrollieren die Ministerien, die die Mittel bewilligen, anhand von Verwendungsnachweisen, ob die Zuwendungen ordnungsgemäß, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden." (Sandberg 2011: 238) Nach einem Medienbericht hat der Bundesrechnungshof zuletzt die Personalausgaben der parteinahen Stiftungen kritisiert: "Für den Bericht hat der Bundesrechnungshof von 2015 bis 2019 die Bezahlung des Stiftungspersonals geprüft und 'erhebliche Verstöße' gegen das Besserstellungsverbot festgestellt. Dieses untersagt den Stiftungen, ihren Mitarbeitern mehr Geld zu zahlen als Bundesbedienstete in vergleichbaren Positionen bekommen. (...) Grundlage dafür sei ein Grundsatzpapier, das die Stiftungen 1990 erarbeitet hatten und diese Bezahlungen vorsieht. Es sei bis heute nicht beanstandet worden. Einzig die Rosa-Luxemburg-Stiftung teilte mit, keine Versorgungszuschläge zu zahlen. (...) Tatsächlich orientieren sich dem Berichtsentwurf zufolge Bundesinnenministerium und nachgeordnete Behörden bei der Bewilligung und Verwendungsprüfung der Stiftungsgelder seit 1995 an dem Grundsatzpapier" (Reichert 2021).

⁵ "Die parteinahen Stiftungen erhalten insgesamt Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt in einer Höhe, die maximal der Summe der absoluten Obergrenze im Sinne der §§ 18 Abs. 2 und 19a Abs. 5 PartG entspricht, welche die staatliche Teilfinanzierung aller an ihr berechtigten Parteien als Gesamtbetrag festlegt." (Drucksache 19/2674 vom 12.6.2018: 8)

Vorschlag als “Lex AfD” aus, denn es hätte bei einer Umsetzung unter den damaligen Bedingungen direkt zur Teilhabe ihrer parteinahen Stiftung an den Fördermitteln geführt. Dementsprechend bewerten die anderen Fraktionen die Vorlage überwiegend kritisch. Darüber hinaus “sei es zweifelhaft, ob der Bund überhaupt die **Gesetzgebungskompetenz** für die parteinahen Stiftung habe. Diese würden schließlich Bildungsarbeit leisten und die Bildung liege seit der Föderalismusreform von 2006 in der Hand der Bundesländer” (Weinlein 2018). Zumindest Bündnis 90/Die Grünen schließen sich der Forderung nach einem eigenen Gesetz für die parteinahen Stiftungen an, stimmen dem vorgelegten Entwurf wie die anderen Fraktionen aber auch nicht zu.⁶ Insofern bleibt es bei der parlamentarischen Entscheidung auf der Grundlage der Verständigung zwischen den Zuwendungsempfängern.

⁶ Dementsprechend heißt es im grünen Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021: “Die Arbeit der politischen Stiftungen wollen wir verbindlicher regeln. Wir wollen sicherstellen, dass sie an den Werten des Grundgesetzes orientiert sind und – auch in ihrem Verhältnis zu den Parteien – Transparenz herstellen. Dafür schaffen wir eine eigenständige gesetzliche Grundlage.” (Bündnis 90/Die Grünen 2021: 181) Intendiert wird ein “Demokratiefördergesetz”, das auch weitere Aspekte beinhaltet; siehe dazu Kapitel 5.2.

2. Die Desiderius-Erasmus-Stiftung: Parteinaher Stiftung der Alternative für Deutschland

Erstmals berichtet die AfD am 23. März 2015 in einer Pressemitteilung von der Gründung einer parteinahen Stiftung, „die den Namen des Desiderius Erasmus von Rotterdam tragen wird. Der Name steht für die pro-europäische, aber Euro-kritische Haltung der Partei. Satzungsgemäß wird die Stiftung die staatsbürgerliche Bildung fördern, wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag geben, der internationalen Verständigung dienen sowie die Aus- und Weiterbildung begabter junger Mensch unterstützen.“⁷ Allerdings scheitert der Gründungsversuch im Kontext parteiinterner Richtungskämpfe, in die der zum Stiftungsvorsitzenden gewählte Konrad Adam als damaliger Co-Parteivorsitzender der AfD involviert ist. Im Dezember 2016 wird erneut eine **Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES)** gegründet und Adam wieder zum Vorsitzenden gewählt. Es handelt sich explizit um ein strategisches Projekt, um bei einem Einzug der Partei in den Bundestag nach der Wahl 2017, mit dem die Akteure zu diesem Zeitpunkt rechnen können, als parteinaher Stiftung bereit zu stehen. Doch eigentlich skandalisieren die Akteure eine indirekte Förderung der im Bundestag vertretenen Parteien:

“Die Parteienfinanzierung über Stiftungen ist ein Misswuchs der bundesrepublikanischen Demokratie’, sagte Adam ZEIT ONLINE. ‘Die AfD steht damit vor einem Dilemma’, sagt der Stiftungsvorsitzende. Die AfD sei zwar angetreten, die ‘Übermacht der Parteien zurechtzustutzen’, man habe sich zunächst aber dafür entschieden, ‘das zu nehmen, was uns rechtlich zusteht’. Nach dem Einzug in den Bundestag werde man Änderungen an der Parteien- und der Umwegfinanzierung in Angriff nehmen. Auf eine eigene Stiftung verzichten würde die AfD nur, ‘wenn die anderen Parteien das auch tun’.” (Steffen 2017)

Ebenso wie in der AfD wird auch die Arbeit der DES weiter von **Personalquerelen** geprägt. So wird Adam bereits im April 2017 auf einer Mitgliederversammlung als Vorsitzender abgewählt. Abgewählt wird auch der Schatzmeister der Stiftung, Gerhard Fischer. “Ihm wirft der Rest-Vorstand vor, nicht offengelegt zu haben, dass er auch federführend bei der Immanuel-Kant-Stiftung tätig sei - also sozusagen bei der Konkurrenz.” (Bongen 2017). Dabei handelte es sich um eine Initiative der ehemaligen AfD-Bundeschefs und später aus der Partei ausgetretenen Frauke Petry und ihres Ehemanns Marcus Pretzell. Insofern konkurrieren mehrere Akteure um die Aussicht auf eine finanziell gut ausgestattete Organisation mit Einfluss auf die inhaltliche und personelle Ausrichtung des AfD-Lagers.

⁷ Zit.n. <https://www.presseportal.de/pm/110332/2978572>.

Schließlich wird am 15. November 2017 in Lübeck ein weiteres Mal eine DES gegründet und dort ins Vereinsregister eingetragen, die nunmehr als Referenz für die Partei fungiert.

Im Vorfeld der Entscheidung der AfD für eine parteinahe Stiftung kristallisiert sich allerdings noch eine andere Stiftung als aussichtsreiche Kandidatin heraus, die nach dem nationalliberalen Reichskanzler und Außenminister der Weimarer Republik benannte **Gustav-Stresemann-Stiftung**. Im März 2018 wird unterdessen die ehemalige CDU-Abgeordnete und seit 2017 parteilose Erika Steinbach zur Vorsitzenden der DES gewählt. Im April 2018 spricht sich der Bundesvorstand der AfD für die Anerkennung der DES aus, wobei die endgültige Entscheidung beim nächsten Bundesparteitag fallen soll. "Demnach soll die von der ehemaligen CDU-Politikerin Erika Steinbach geleitete Desiderius-Erasmus-Stiftung zunächst parteinahe Stiftung werden, die Gustav-Stresemann-Stiftung aber in diese integriert werden." (Orde 2018) Bei einem AfD-Konvent im Mai 2018 wird dann dafür votiert, vorerst keine Stiftung als parteinah zu bezeichnen. Schließlich entscheidet sich der Bundesparteitag der AfD im Juni 2018 nach stundenlanger Debatte jedoch mit fast zwei Dritteln der Stimmen für die DES als parteinahe Stiftung. "Allerdings soll geprüft werden, ob eine Umbenennung der Erasmus-Stiftung in eine Stresemann-Stiftung möglich ist. Außerdem bekräftigte der Parteitag, dass es das 'politische Endziel' der AfD bleibe, das System der parteinahen Stiftungen abzuschaffen. Solange die anderen Parteien aber auf dieses Instrument nicht verzichteten, müsse die AfD aber '**Waffengleichheit**' herstellen, hieß es." (o.A. 2018)

Nachdem die AfD mit ihrem Versuch, durch ein Stiftungsgesetz eine umgehende Berücksichtigung bei der staatlichen Förderung der DES herbeizuführen, scheitert (siehe oben) und betreffende Förderanträge abgelehnt werden, legt die DES Ende März 2019 dagegen **Verfassungsbeschwerde** ein und auch die AfD geht juristisch dagegen vor. Im Juli 2020 scheitert sie vorerst auch dort vor allem aus formalen Gründen

"mit dem Versuch, eine Zahlung von insgesamt 1,38 Millionen Euro zu erzwingen. Über eine einstweilige Verfügung wollte die AfD der Stiftung nachträglich für das Jahr 2018 eine Summe von 480 000 Euro und 900 000 Euro für 2019 zukommen lassen. (...) Die AfD hatte ihre Klage gegen den Bundestag und gegen das Bundesinnenministerium gerichtet - die mit der Verteilung der Stiftungsgelder betrauten Institutionen. Im Organstreit werde die Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen wie dem Bundestag geklärt, nicht aber die Konsequenzen dieses Verhältnisses, begründen die Richter. Dies ist ein interessanter Aspekt. Wenn es zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren kommt, wird also auch ein Erfolg der AfD nicht automatisch zur Erfüllung ihrer finanziellen Forderungen führen." (Kalbe 2020)

Unabhängig davon ist die DES in diesen Jahren bereits spendenfinanziert gemäß ihrer Satzung tätig, veröffentlicht Publikationen, führt Seminare und Vorträge durch sowie Schulungen etwa zu Rhetorik oder Kommunalpolitik. Da die DES bislang nicht als Begabtenförderungswerk vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziell unterstützt wird, betreibt sie jedoch keine Förderung besonders begabter Studierender und Promovierender durch Stipendien.

Exkurs zum Parteiengesetz:

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) <speziell zu Wahlen>

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

Urteil des BVerfG vom 14. Juli 1986 (= BVerfGE 73,1)

(Der Gleichheitssatz) gebietet es allerdings (...), daß eine solche Förderung alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht (...).

Die Verteilung der Globalzuschüsse unter den [damals] vier begünstigten Stiftungen läßt erkennen, daß sich der Gesetzgeber an den Stärkeverhältnissen der politischen Grundströmungen, wie sie sich in den Wahlergebnissen der ihnen "nahestehenden" politischen Parteien bei den Bundestagswahlen spiegeln, orientiert hat.

Art. 21 I GG:

*„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.“ Daraus folgt: Einer Partei, die sich „frei“ gründet, ist auch garantiert, dass sie sich „frei“ ein politisches Programm gibt (und eine dazu passende „parteinahe“ Stiftung kreiert). An dieser **Programmautonomie** ist nicht zu rütteln. Die Parteien wirken zwar in den Staat und seine Organe herein und besetzen Ämter etc., aber sie sind und bleiben freie gesellschaftliche Kräfte. Sie agieren „auf dem Boden“ des Grundgesetzes, selbst dann, wenn sie dessen formgerechte Änderung propagieren. Und ob und inwieweit sie politisch „konstruktiv“ agieren, entscheiden sie selbst (und nicht ihre Gegner).*

Der Streit um den Inhalt der AfD-Ziele ist daher müßig: Ob sie gegen die fdGO gerichtet sind oder nicht (eine genuin politische Frage, die ihre Gegner natürlich anders bewerten als

sie selbst) – auf diese Frage kommt es nicht an. Und zwar solange, wie nicht das Verfassungsgericht im Verbotsprozess diese Frage nach Art. 21 II GG beantwortet, d.h. festgestellt hat, dass die betreffende Partei „verfassungswidrig“ ist (weil sie „nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgeht**“, die fdGO zu bekämpfen).

Diese Feststellung hat „konstitutive Wirkung“: Nach gesicherter Rechtsprechung darf keine staatliche Stelle rechtlich geltend machen, es handele sich um verfassungswidrige Ziele (sog. „**Entscheidungsmonopol**“ des BVerfG) . Der inflationär verwendete Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ ist keiner des Grundgesetzes, hat keine rechtliche Bedeutung, sondern ist Teil des öffentlichen Meinungs- und Parteienkampfes. (Dass der Verfassungsschutz „Bestrebungen gegen die fdGO“ beobachten darf, läuft hinaus auf die Sanktion von bloßer „Verfassungsfeindlichkeit“ vor deren förmlicher Feststellung als „Verfassungswidrigkeit“ in Karlsruhe und ist fragwürdig – ändert aber nichts am dargelegten Legalstatus einer Partei).

Zum Entzug der finanziellen Förderung von Parteien

Dafür gibt es seit 2017 („Lex NPD“) **Art. 21 III GG**:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgerichtet** sind“ [die fdGO usw.] zu bekämpfen, „sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.“ Auch über diese Frage entscheidet allein das BVerfG (vgl. **21 IV GG**). Daraus folgt: Es bräuchte erstens (wie gegen die NPD anhängig), einen Antrag von Bundestag oder Bundesrat oder Bundestag, die AfD von „Staatsknete“ auszuschließen. Und falls dies geschieht, stellt sich zweitens die Frage: Ist eine „parteinahe“ Stiftung der Partei so nahe, dass sich das Verdikt des BVerfG auch auf diese Stiftung erstreckt? Eine solche Analogie ist u.E. problematisch - das BVerfG betonte ja gerade deren rechtliche und organisatorische Selbstständigkeit.

3. Kritik der Desiderius-Erasmus-Stiftung und Kampagne gegen staatliche Förderung

Die DES steht seit ihrer Gründung in der Kritik, denn sie betreibe eine **“Politische Bildung von rechts”** (Gläser/Hentges 2020), womit eine antidemokratische Ausrichtung adressiert wird. Im Zuge dessen hat sich auch eine eine Kampagne gegen ihre staatliche Förderung formiert.

3.1. “Keine Steuergelder für Geschichtsrevisionismus!”

Schon im September 2018 initiiert die Frankfurter Bildungsstätte Anne Frank (BAF) eine an den Bundesinnenminister gerichtete Petition mit der Forderung **“Keine Steuergelder für Geschichtsrevisionismus!”**, die von Vertreterinnen und Vertretern bundesdeutscher Einrichtungen der historisch-politischen Bildung, Gedenkstätten und (internationaler) Überlebenden-Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern getragen wird. Es sei **“dringend geboten, das Programm der Desiderius-Erasmus-Stiftung im Bereich historisch-politische Bildung, Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte und Erinnerungskultur einer kritischen Überprüfung durch unabhängige Expert*innen zu unterziehen.** Wenn perspektivisch öffentliche Mittel für eine Stiftung ausgegeben werden, deren Vertreter*innen die Verbrechen der Nationalsozialisten verharmlosen und somit ein Geschichtsbild proklamieren, das weder den moralischen noch den wissenschaftlichen Standards genügt, konterkariert dies die langjährigen, erfolgreichen Bemühungen im Feld der Erinnerungspolitik und Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte.” (Mendel 2020: 22 f.) Aktueller Anlass für diese Einschätzung ist eine Einlassung des seit Juni 2018 (und bis Januar 2021) im Amt befindlichen Kuratoriumsvorsitzenden der DES, des CDU-Mitglieds Max Otte, aus Anlass der Ausschreitungen Anfang September 2018 in Chemnitz, die als geschichtsrevisionistische Relativierung der Verbrechen der Nationalsozialisten verstanden wird. In einem Tweet vom 1. September 2018 heißt es in seinem Profil *@maxotte_says*: **“Werden die medial völlig verzerrt dargestellten Vorfälle von #Chemnitz zum neuen #Reichstagsbrand, zum Auftakt der offiziellen Verfolgung politisch Andersdenkender?”**. Diese Äußerung wird in den Kontext ähnlicher Verlautbarungen führender AfD-Politiker gestellt, die etwa das Berliner Holocaust-Mahnmal als **“Denkmal der Schande”** (Björn Höcke) oder die Zeit des Nationalsozialismus als **„Vogelschiss“** in der deutschen Geschichte (Alexander Gauland) bezeichneten. Insofern solle Seehofer eine Evaluation des Programms

der historisch-politischen Bildung der DES durch unabhängige Expertinnen und Experten veranlassen und deren Ergebnis auch als Kriterium für mögliche Zuschüsse heranziehen.⁸

Eine Publikation der BAF attestiert allerdings eine deutliche Diskrepanz zwischen der schrillen Artikulation von einigen Mitgliedern der Gremien der DES, die zudem von ständiger Fluktuation betroffen sind,⁹ und ihrer Außendarstellung als Stiftung, die betont zivil und moderat auftritt: "Die DES will akademisch ernstgenommen werden; unterhalb des grandiosen Krawalls des Kuratoriums ist der Mittelbau der DES offenkundig bestrebt, Anschlussfähigkeit zum normalen Hochschulbetrieb herzustellen." (Fassing/Fischer 2020).

3.2. "Der Stiftungstrick der AfD"

Im Januar 2021 startet die BAF eine Online-Kampagne (www.stiftungstrick-der-afd.com), in der etwa prominente Persönlichkeiten in einer Video-Botschaft vor der DES warnen:

"Einer der Botschafter*innen ist der ehemalige Generalsekretär der CDU, Ruprecht Polenz: 'Die Erasmus-Stiftung versucht planmäßig, die Grenzen zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus zu verwischen. Dem sollten wir einen klaren Riegel vorschieben.' Außerdem treten in dem Kampagnen-Clip u.a. die ehemalige Sea-Watch-Kapitänin Carola Rackete, der Kabarettist Max Uthoff, die deutsch-französische Journalistin Beate Klarsfeld und Christoph Lübcke auf. Das Statement des Sohns des ermordeten CDU-Politikers Walter Lübcke erinnert daran, dass Stiftungsvorsitzende Erika Steinbach den Hass auf seinen Vater kurz vor seinem Tod neu entfacht und Mordaufrufe in den Kommentarspalten ihrer Social Media-Accounts nicht gelöscht hatte."¹⁰

Insofern bezieht sich die Argumentation vor allem auf Artikulationen von Funktionär*innen der DES. Darüber und über die Möglichkeit einer staatlichen Förderung der DES nach einem Wiedereinzug der AfD in den Bundestag soll aufgeklärt werden. In diesem Sinne werden einige "Köpfe der Stiftung" mit entsprechenden Aussagen porträtiert, die auch als Zitat-Kacheln in sozialen Medien ausgespielt werden.¹¹ Einen weiteren Anhaltspunkt stellt eine "Liste relativierender und mitunter gar verherrlichender Äußerungen zum Nationalsozialismus" von Vertreter*innen der AfD dar.¹² In einem "FAQ zur Stiftung" heißt es

⁸ Eine Reaktion des BMI auf die Petition, die bei der Plattform *openPetition* innerhalb weniger Wochen über 6000 Unterstützende erreicht, bleibt aus (<https://www.openpetition.de/petition/online/keine-steuergelder-fuer-geschichtsrevisionismus>).

⁹ Aktuell lässt sich dies zumindest für das Kuratorium nicht mehr nachvollziehen, da die DES zu dessen personeller Zusammensetzung keine Angaben mehr macht.

¹⁰ Pressemitteilung der BAF vom 14.1.2021: 2. Für weitere Unterstützer*innen siehe www.stiftungstrick-der-afd.com/?page_id=3190.

¹¹ www.stiftungstrick-der-afd.com/?page_id=3915.

¹² www.stiftungstrick-der-afd.com/?page_id=3790.

zu deren Positionen (5.): “Die Haltungen in der Stiftung sind menschenfeindlich, demokratiefeindlich und verfassungsfeindlich. Mitglieder relativieren Holocaust, argumentieren antisemitisch, sexistisch, rassistisch.”¹³ Zu den Funktionen der Arbeit des DES gehöre die “Normalisierung extrem rechten Gedankenguts” und die Vernetzung mit rechtsextremen Akteuren: “Über ideologische Indoktrination hinaus schult die Stiftung rechte Kader, zum Beispiel in Rhetorik-Seminaren.” (7.) Als politischer Ansatzpunkt gegen eine staatliche Förderung gilt zunächst das Haushaltsrecht: “Da in einer Demokratie das Parlament über den Haushalt entscheidet, kann – und sollte – der Bundestag die bisherige **Vergabep Praxis ändern**. Eine Demokratie sollte die Feinde der Demokratie nicht alimentieren. Geld sollte nur erhalten, wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung respektiert.” (10., H.i.O.) Doch “(r)echtlich gesehen könnte es Ärger geben, wenn man einer Stiftung allein aus politischen Gründen die Mittel versagte. Das darf nicht die Begründung sein. Staatliche Stellen könnten aber sehr wohl zur Bedingung machen, dass eine Stiftung, die Mittel erhalten will, nicht im Ganzen verfassungsfeindlich sein darf. Diese Zweifel bestehen zur Zeit allein bei der Erasmus-Stiftung der AfD.” (16.) Es lässt sich resümieren, dass der Trick vornehmlich darin gesehen wird, wenn Bundesmittel für Zwecke eingesetzt würden, die im weitesten Sinne gegen zentrale demokratische Werte des deutschen Staates gerichtet sind.

Die Prüfung dieses Verdachts intendiert Mitte März 2021 auch eine Kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen¹⁴ an die Bundesregierung: “Warum sollen Bundesgelder an die Desiderius-Erasmus-Stiftung ausgezahlt werden, obwohl sie die parteinahe Stiftung der AfD ist, die bereits seit März 2020 im Bund und in einigen Bundesländern hinsichtlich ihrer Jugendorganisation und einiger großer und einflussreicher parteiinterner Strömungen als Beobachtungsfall des Verfassungsschutzes behandelt wird?” (Drucksache 19/27585: 1) Allerdings stellt die Antwort Ende des Monats darauf ab, dass die DES keine Zuwendungen aus Bundesmitteln erhalten hat und nicht Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist. “Zudem ist sie rechtlich, personell, organisatorisch und finanziell unabhängig von der AfD.” (Drucksache 19/28130: 3) Hinsichtlich einer potenziellen Prüfung, ob im Fall der DES mit den Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausschließlich politische Bildungsarbeit auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützt würde, wird auf die bisherige Förderpraxis parteinaher Stiftungen verwiesen: “Bei der Bewilligung dieser Haushaltsmittel gelten die üblichen Bestimmungen

¹³ www.stiftungstrick-der-afd.com/?page_id=4016.

¹⁴ In Erinnerung rufen kann man dazu die unverblühten Aufforderungen der politischen Gegner, die Grünen für verfassungswidrig zu erklären, vgl. etwa „*Grün/Rot in Hessen. Gefahr für Rechtsstaat und parlamentarische Demokratie*“ (Landtagsfraktion der CDU, Wiesbaden 1985) und „*Grüne und Gewalt*“ (CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Bonn 1987)

des Haushalts- und Zuwendungsrechts des Bundes, gem. der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und hierzu flankierend erlassener Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zur BHO und allgemeine Nebenbestimmungen, soweit sich nicht unmittelbar aus dem Bundeshaushalt etwas Anderes ergibt.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung richtet sich ebenfalls nach dem vorstehend genannten Rechtsrahmen.“ (ebd.: 2) Insofern liegen aktuell also keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die DES trotz der genannten Bedenken nicht in Zukunft förderungsfähig wäre, aber darüber entscheide im parlamentarischen Verfahren allein der “Haushaltsgesetzgeber”. Eine ohne weitere Grundlage erfolgende Nichtberücksichtigung der DES nach einem Wiedereinzug der AfD in den Bundestag erscheint allerdings als offensichtlicher Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts doch eher unwahrscheinlich.

3.3. “Wehrhafte-Demokratie-Gesetz” mit “Demokratie-TÜV”

Im April 2021 legt der ehemalige grüne Bundestagsabgeordnete und Jurist Volker Beck im Auftrag der BAF ein 58-seitiges “Eckpunkte-Papier für ein **Wehrhafte-Demokratie-Gesetz**” vor, das die “politische Bildung und die der politischen Stiftungen gesetzlich regeln” soll (Beck 2021 a). Insofern geht es hier nicht mehr nur um die DES respektive die parteinahen Stiftungen, sondern auch um die ebenfalls bislang nicht durch eigene gesetzliche Grundlage sondern Erlass des BMI geregelte Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) sowie die Förderung der politischen Bildungsarbeit und Demokratieerziehung einschließlich der Extremismusprävention durch die Zivilgesellschaft. Damit bezieht sich Beck auf eine gleichnamige Gesetzesinitiative zu den letzten beiden Aspekten, die allerdings zu diesem Zeitpunkt in der Großen Koalition blockiert erscheint.¹⁵ Ausgangspunkt ist einerseits, dass die Demokratie in Deutschland aktuell unter besonderem Druck stehe und deshalb eine Fokussierung der politischen Bildung auf ihre Verteidigung und Förderung geboten sei, die zudem historisch und verfassungspolitisch als ihre Kernaufgabe hergeleitet wird. Andererseits bestehe in diesem Bereich ein Regulierungsdefizit, das dieses Verständnis im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Mittel gesetzlich implementiert und zentrale Akteure an diesen Auftrag bindet. Dementsprechend wird für parteinahe Stiftungen als “Instrument der wehrhaften Demokratie” folgender Vorschlag formuliert:

“Sie werden in ein Stiftungsregister aufgenommen, wenn sie die politische Bildungsarbeit im Sinne einer gemeinsamen demokratischen politischen Grundströmung leisten, die grundsätzlich dauerhaft

¹⁵ Siehe ausführlich dazu Kapitel 5.2.

durch eine Partei in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten ist. Die Eintragung ins Stiftungsregister ist Voraussetzung für eine entsprechende Förderung aus dem Bundeshaushalt.

Die politische Stiftung einer nicht dauerhaften oder nicht demokratischen politischen Grundströmung ist von der Aufnahme in das Stiftungsregister und der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen. Die Eckpunkte beschreiben die Mechanismen zur Aufnahme und Löschung von Stiftungen aus dem Stiftungsregister.

Die politische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen geschieht in geistiger Offenheit, unter Wahrung der Pluralität innerhalb der politischen Grundströmungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bejahen.“ (Beck 2021 b)

In diesem Kontext soll das Kriterium der Dauerhaftigkeit gegenüber der bisherigen Praxis verschärft werden: “Eine demokratische politische Grundströmung, die mit einer Fraktion oder Gruppe in der **3. Wahlperiode** hintereinander im Deutschen Bundestag vertreten ist, gilt als dauerhaft.“ (Beck 2021 a: 25)¹⁶

Das Eckpunkte-Papier weicht also von der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ab, indem es die zu berücksichtigenden politischen Grundströmungen als demokratisch qualifiziert: “Da politische Bildungsarbeit aber Demokratieerziehung und Extremismusprävention ist, wäre es widersinnig Träger damit zu beauftragen, die nicht aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten.“ (Beck 2021 a: 53) Um dies zu gewährleisten bedarf es einer Instanz, die in der begleitenden Pressemitteilung der BAF als “**Demokratie-TÜV**” bezeichnet wird. Weniger spektakulär und auch nicht als neue Institution wird deren Funktionsweise im Eckpunkte-Papier folgendermaßen charakterisiert:¹⁷

“Das Bundesverwaltungsamt führt ein **Register** der politischen Stiftungen.

Es überprüft das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung in das Register von Amts wegen. (...) Das Bundesverwaltungsamt überprüft dabei auch, ob die Bezugspartei und die

¹⁶ Hinsichtlich der anschließenden Verteilung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt bliebe es bei der bislang praktizierten Orientierung an den Durchschnittsergebnissen der letzten vier Bundestagswahlen, es wird aber empfohlen, auf die tatsächliche Stärke der parlamentarischen Repräsentanz (Fraktions-/Gruppen-Mitglieder) abzustellen, um auf Verfalls- und Umgruppierungsphänomene adäquat zu reagieren“ (Beck 2021 a: 27f.).

¹⁷ Wie Beck referiert, orientiert sich der Vorschlag formal zwar an der Regelung auf EU-Ebene, wobei dort der Ausschluss von Akteuren allerdings weniger strikt geregelt ist. “Anders als bei der Feststellung nach Art. 21 Abs. 2 und 3 Grundgesetz auf Antrag von Bundestag, Bundesregierung oder/und Bundesrat, ist nicht das Bundesverfassungsgericht, sondern sind zunächst die Verwaltungsgerichte zur rechtlichen Überprüfung der Entscheidungen zur Register-Nichtaufnahme oder -Löschung einer Stiftung durch das Bundesverwaltungsamt zuständig. (...) Da es sich nicht um eine Verbotsentscheidung handelt, kann die Feststellung über eine Löschung aus dem Register, die nicht auf fehlenden Wahlerfolg der Bezugspartei oder rechtskräftige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gründet, nicht unbefristet gelten. Nach acht Jahren muss eine Stiftung die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Aufnahme in das Register und Überprüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen stellen können.“ (Beck 2021 a: 32f.)

politische Stiftung die freiheitlich-demokratische Grundordnung uneingeschränkt und aktiv unterstützen. Hierzu kann das Bundesverwaltungsamt Erkundigungen bei anderen Bundesbehörden oder Behörden der Länder einholen und Gutachten in Auftrag geben.“ (Beck 2021 a: 23f.)

Im Anschluss daran kann eine solche Anerkennung nichtig werden, wenn

“Parteien oder Stiftungen, (...) im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind. (...) Gleiches gilt, wenn Personen in den Stiftungsgremien Mitglied einer im Verfassungsschutzbericht als extremistisch erwähnten Organisation sind oder selbst dort erwähnt werden. Werden nur Teil- oder Unterorganisationen einer Partei im Verfassungsschutzbericht als extremistisch erwähnt, gilt das Gleiche nur, wenn Personen aus diesen Teil- oder Unterorganisationen in regulären Parteivorständen von Gebietsverbänden, anderen regulären Untergliederungen oder der Bundespartei für Parteiämter gewählt sind oder auf Listen zu Wahlen aufgestellt werden.“ (ebd.: 26)

Während die Kopplung der Förderungsfähigkeit politischer Bildung an die Verfassungstreue ihrer Träger normativ plausibel erscheint, dürfte deren **Operationalisierung** problematisch werden. Der hier vorgeschlagene Kriterienkatalog weist starke Bezüge zur Causa DES¹⁸ auf und lässt sich aus juristischer Perspektive als zu unspezifisch hinterfragen.¹⁹ So merkt etwa der Staatsrechtler Klaus Ferdinand Gärditz an: “Da die Stiftungen eben nicht Teil einer Partei sind, der sie nahestehen, sondern selbstständig handeln, kann man verfassungsfeindliches Verhalten von Parteifunktionären nicht ohne weiteres auch der Stiftung zurechnen. Es wäre also der Nachweis notwendig, dass sich eine Stiftung entweder durch einen prägenden Einfluss von aktiv verfassungsfeindlich agierenden Personen oder durch die ideologische Bekräftigung verfassungsfeindlicher Positionen einer nahestehenden Partei oder durch eine eigene verfassungsfeindliche Agenda 'förderunwürdig' macht.” (zit. n. Suliak 2021). “Und da ist bisher nicht viel definitiv Belastendes zu finden”, resümiert etwa der Journalist Matthias Kamann (2021). Allerdings erscheint dieser Befund nur bedingt aussagekräftig, denn: “Vom inhaltlichen Profil der Stiftung ist öffentlich noch kaum etwas zu erkennen.” (ebd.)

¹⁸ Beck konzediert zur auch in der Fachliteratur vertretenen Forderung nach einer gesetzlichen Regelung: “Sie hat freilich immer dann Konjunktur, wenn durch das Auftreten neuer Akteure, die Ansprüche geltend machen, die Frage aufgeworfen wird, was die Voraussetzung zur Anerkennung und Förderung als politische Stiftung seien und ob die Voraussetzungen rechtsklar und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Prinzipien bestimmt wurden.” (Beck 2021 a: 29)

¹⁹ Dabei fehlt eine vergleichbar detaillierte Ausdifferenzierung von Kriterien für die anderen im Eckpunkte-Papier adressierten Akteure politischer Bildung. So heißt es im Abschnitt zum Demokratiefördergesetz: “Dieser Teil des Gesetzes soll neue nachhaltige Finanzierungsmechanismen für die Zivilgesellschaft regeln und keine neuen Förderkriterien definieren.” (Beck 2021 a: 34)

Die Vorsitzende der DES, Erika Steinbach, begrüßt die Gesetzesinitiative aber demonstrativ: “Werden doch derzeit viel zu viele antidemokratische Organisationen mit Steuermitteln alimentiert.” Im Gegenteil sieht sie sogar andere Förderungsempfänger*innen davon betroffen: “Ein solches Gesetz könnte leicht auch zum Bumerang für die Initiatoren und ihre Brüder und Schwestern im Geiste werden. Sowohl die Heinrich-Böll-Stiftung der Grünen als auch die Rosa-Luxemburg-Stiftung der Linken müßten sich möglicherweise Sorgen machen.”²⁰ Denn formal unabhängig vom vorgelegten Vorschlag aber auch unter Bezugnahme auf die DES vertritt die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen in einem Pressestatement²¹ ebenfalls die Forderung nach einem “**Stiftungsgesetz**, das die Arbeit der politischen Stiftungen verbindlich und transparent regelt”. (...) Dies soll nicht mehr ausschließlich über die Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses des Bundestages erfolgen, sondern auf Basis einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage.” (so die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin, Britta Haßelmann) Die Begründung bezieht sich dabei dezidiert auf eine Verhinderung der Förderung der DES, da “mit dieser AfD-nahen Stiftung unter pseudobürgerlichem Antlitz eine rechtsradikale Kaderschmiede droht, mit der menschenverachtende Ideologien in wissenschaftlich-intellektuelle Milieus vordringen sollen. (...) Die AfD und ihre parteinahe Stiftung sind Demokratiegefährder statt -schützer.” (so Kai Gehring, Sprecher für Forschung, Wissenschaft und Hochschule)

Doch obgleich das Eckpunkte-Papier der BAF konzidiert, dass “jeder der drei Regelungskomplexe unabhängig von den anderen geregelt werden” könnte (Beck 2021 a: 13), wird die Diskussion der Finanzierung parteinaher Stiftungen in den Horizont einer verstärkt debattierten Regulierung staatlich geförderter politischer Bildungsarbeit und ihrer Auszeichnung als Demokratieerziehung gerückt. Im Zuge dessen wird *eine* Funktion der politischen Bildung, die in gängigen Definitionen auch präsent ist, akzentuiert, nämlich das Verständnis politischer Bildung als einer “Softpower” respektive “Waffe der wehrhaften Demokratie gegen ihre Feinde” (ebd.: 53). Was inhaltlich genauer gemeint ist, wird unter Verweis auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2018 ausdifferenziert:

„Zum nicht verhandelbaren Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zählen – gerade in Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen und ihren Folgen – die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte einschließlich der Kinderrechte, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und in allen gesellschaftlichen

²⁰ Zit.n. Pressemitteilung der DES vom 22.4.2021 (online unter: <https://erasmus-stiftung.de/pressemitteilung-22-4-2021>).

²¹ Statement vom 08.4.2021, online unter: www.gruene-bundestag.de/presse/pressestatements/britta-hasselmann-und-kai-gehring-zum-stiftungsgesetz.

Institutionen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung, die Durchführung allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahlen mit aktivem und passivem Wahlrecht aller Bürgerinnen und Bürger, der Schutz von Minderheiten, Meinungs- und Pressefreiheit, eine unabhängige Justiz, Gewaltenteilung und politischer Pluralismus, das Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition, das staatliche Gewaltmonopol, zusammenfassend der demokratische Rechtsstaat mit dem Prinzip der Gewaltenteilung.“ (KMK 2018: 3.f)

3.4. “Manifest für die Zivilgesellschaft und die politische Bildung”

Während sich die DES im Sommer 2021 auf eine finanzielle Förderung in der folgenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags vorbereitet²², artikuliert ein von der BAF initiiertes **Bündnis von dreizehn Organisationen** – darunter der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Zentralrat der Juden in Deutschland²³ – zugespitzt die bislang formulierte Kritik an einer potenziellen Förderung der DES als Forderung an den Gesetzgeber, nach der anstehenden Bundestagswahl “schnellstmöglich ein Demokratiefördergesetz auf den Weg (zu) bringen, das sicherstellt, dass Verfassungsfeinde keine Steuergelder erhalten”.²⁴ Der weitgehende Vorwurf gegen die DES lautet: “Die Aktivitäten der Stiftung zielen darauf ab, das demokratische Fundament unserer politischen Ordnung zu zerstören. (...) Sie ist keine Stiftung wie jede andere und darf auch nicht als ‘ganz normale’ Akteurin im Stiftungswesen behandelt werden.” (Mendel et al. 2021: 2 f.) Obgleich dieser Vorwurf die DES zumindest in die Nähe der Verfassungsfeindlichkeit rückt, wird er nicht explizit erhoben. Doch sei die DES eine “Netzwerk-Organisation der Neuen Rechten”: “Ihr Ziel ist, den Diskurs immer weiter zu radikalisieren und bislang unsagbare Positionen – etwa im Hinblick auf die Shoah oder den humanitären Umgang mit Schutzsuchenden – als legitime Haltung zu etablieren.” (ebd.: 3) Demgegenüber wird als **Ausschlusskriterium** für eine Förderungsfähigkeit politischer Bildung generell formuliert: “Nur diejenigen Aktivitäten dürfen staatlich finanziert werden, die eindeutig auf

²² Vgl. den Rundbrief Nr. 20 der DES vom Juni 2021, in dem das Repertoire geplanter Aktivitäten analog zu den anderen parteinahen Stiftungen aufgeführt wird: “Denn sobald wir die uns zustehende staatliche Förderung erhalten, muss unsere Leistung noch einmal sprunghaft anwachsen. Das betrifft die Anzahl unserer Veranstaltungen, Vortragsabende und Seminare, aber auch die Anzahl der teilnehmenden Gäste. Das geht nur mit qualifiziertem Personal.” (Steinbach 2021) Auf Auslandsbüros soll allerdings verzichtet werden.

²³ Der Initiative der BAF haben sich zum Start der Aktion die Amadeu Antonio Stiftung, campact, DGB, Fridays for Future, Gesicht Zeigen, Katholische Akademie Rabanus Maurus, medico international, Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V., Pro Asyl, Stiftung Topographie des Terrors, ver.di und der Zentralrat der Juden in Deutschland angeschlossen.

²⁴ Zit.n. <https://www.stiftungstrick-der-afd.com/manifest-der-zivilgesellschaftlichen-organisationen> (aufgerufen am 30.6.2021; dort findet sich auch eine aktualisierte Liste mit weiteren Organisationen, die das Manifest inzwischen unterschrieben haben). Damit beziehen sich die Akteur*innen auf das Scheitern einer gesetzlichen Regelung der Demokratieförderung in der 19. Legislaturperiode, mit der eine Regulierung parteinaher Stiftungen zumindest seitens der Großen Koalition nicht intendiert wurde. Siehe ausführlicher dazu Kapitel 5.2.

rechtsstaatlichem Boden agieren, die uneingeschränkte Geltung der Menschenrechte als handlungsleitend in ihrem Programm verankert haben und aktiv für den Schutz und die Stärkung der Demokratie eintreten." (ebd.)

Die Vorwürfe weist die DES-Vorsitzende Erika Steinbach bei einer Pressekonferenz am 6. Juli 2021 zurück: "Radikales, rassistisches und extremistisches Gedankengut habe in der Stiftung keinen Platz. Um sich vom Vorwurf der Nähe zu antisemitischen Positionen reinzuwaschen, hat Steinbach Artur Abramovych mitgebracht. Der ist Vorsitzender der Juden in der AfD und Autor der neu-rechten Zeitschrift 'Cato'." (Huesmann/Sternberg 2021) Ihrerseits wirft sie der Initiative pauschale "Behauptungen, die an keiner einzigen Stelle mit auch nur einem einzigen Beispiel belegt sind" vor.²⁵ In diesem Zusammenhang gibt sie noch einen Einblick in die aktuelle Arbeit der Stiftung und einen Ausblick auf geplante Aktivitäten:

"Unser gesamter Vorstand arbeitet ehrenamtlich und organisiert derzeit selbst alle Veranstaltungen, die wir bislang ausschließlich durch Spenden mit großer Freude und Engagement durchführen. (...) Das geschieht im Rahmen des derzeit finanziell Möglichen durch unser Bildungswerk. In Wochenendseminaren, Online-Vorträgen und Kongressen vermitteln wir grundlegendes Wissen über politische Zusammenhänge und unsere Demokratie. Mit der uns zustehenden öffentlichen Förderung kommen dann hinzu:

Die politische Akademie, die Politikberatung, die Förderprogramme und Auslandskontakte.

Über unsere Web-Seite können Sie sich darüber informieren.

In unserem DES-TV-Angebot finden Sie u.a. auch die Themen Religionsfreiheit und das Spannungsfeld Islam, Zukunft für Juden in Deutschland, Volksentscheide in westlichen Demokratien oder z.B. Flucht und Vertreibung.

Darüber hinaus veröffentlichen wir über unser Magazin Faktum in losen Abständen Beiträge zu relevanten Themen.

Die erste Ausgabe widmete sich der Meinungsfreiheit, die zweite der Bundeswehr und die dritte Ausgabe behandelte die deutsche Reichsgründung vor 150 Jahren."

Das ist insofern eine bemerkenswerte Zusammenstellung, da nicht explizit auf Tätigkeitsberichte verwiesen wird, die im Online-Angebot der DES auch nicht verfügbar sind. Tätigkeiten wie Finanzierung der DES bleiben **intransparent**. Bei der Finanzierung spielt noch der "Freundeskreis der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V." eine Rolle, dessen Mitglieder durch gestaffelte Mitgliedsbeiträge und Jahresspenden die DES unterstützen und denen auch die Option einer inhaltlichen Mitarbeit angeboten wird.²⁶

²⁵ Zit.n. einem auf der Website unter <https://erasmus-stiftung.de/des-pressekonferenz-am-6-7-2021-in-berlin> veröffentlichten Newsletter der DES (aufgerufen am 20.7.2021).

²⁶ Vgl. den Aufnahmeantrag unter <https://erasmus-stiftung.de/freundeskreis> (aufgerufen am 20.7.2021).

4. Kontroversen und Konstruktionen: Bundesstaatlich geförderte politische Bildung

Zur Einordnung des vorliegenden Vorschlags einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung bundesstaatlich organisierter respektive geförderter politischer Bildung werden im Folgenden kurz die betreffenden drei Bereiche im Licht aktueller Entwicklungen dargestellt:

4.1. Bundeszentrale für politische Bildung

Die BpB ist eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des BMI, die ein umfangreiches Angebot an politischer Bildung realisiert.²⁷ Während die parteinahen Stiftungen als zivilgesellschaftliche Organisationen durch ihre Pluralität nicht auf eine Ausgewogenheit verpflichtet sind, gilt diese für die politische Bildung staatlicher Stellen. Sie bezieht sich deshalb am ursprünglich für den Politikunterricht aus fachdidaktischer Perspektive formulierten **“Beutelsbacher Konsens”**.²⁸ Demnach sollte sich politische Bildung an drei Grundprinzipien ausrichten: am Indoktrinationsverbot, am Gebot der Kontroversität und der Ausgewogenheit sowie am Prinzip der Adressatenorientierung. Dabei ist eine gewisse normative Offenheit zu konstatieren (vgl. Geßner et al. 2016: 28 ff.), weshalb etwa Wolfgang Sander schon 1995 ein viertes Prinzip vorgeschlagen hat: “Politische Bildung versteht sich als Teil einer demokratischen politischen Kultur. Sie will mit pädagogischen Mitteln an der Erhaltung und Weiterentwicklung der Demokratie mitwirken” (Sander 1995: 217). Auch der Eintrag zur BpB im Online-Angebot des BMI betont: “Politische Bildung in Deutschland ist unparteiisch, aber nicht wertfrei. Grundlage ist das Werte- und Demokratieverständnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung des

²⁷ Zuständig ist das Referat GI14 „Politische Bildung und politische Stiftungen“.

²⁸ Zur Genese im Kontext bundesdeutscher Kontroversen um Curricula und Rahmenrichtlinien für das Schulfach politische Bildung seit Ende der 1960er Jahre sowie zur weiteren Bedeutung und Rezeption vor allem in der politikdidaktischen Fachdiskussion siehe z.B. Widmaier/Zorn 2016. Darin ist auch der aus dem Jahr 1977 stammende Beitrag von Hans-Georg Wehling zu einer Tagung der damals gerade gegründeten Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg dokumentiert, auf den die Rede vom “Beutelsbacher Konsens” rekurriert. Zu dessen Status resümiert einer der Mitherausgeber im Band, dass “der Beutelsbacher Konsens heute (offenbar) von allen Akteuren der non-formalen politischen Jugend- und Erwachsenenbildung anerkannt wird” (Widmaier 2016: 101). Abweichend davon vertritt ein anderer Autor des Bandes die Ansicht: “Der Beutelsbacher Konsens ist eine in das Feld der außerschulischen politischen Bildung geirte rudimentäre Formel und verkörpert somit zugleich einen reduzierten Blick auf die vielfältigen Angelegenheiten und Voraussetzungen von Lehr-Lernhandlungen in diesem Gelände.” (Ciupke 2016: 113) Insofern steht das Selbstverständnis politischer Bildung jenseits ihrer förderpolitischen und politikdidaktischen Implementierung gerade unter dem Eindruck aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen in letzter Zeit verstärkt zur Diskussion wie etwa auch eine von 23 aus dem universitären Kontext als auch aus Bildungsstätten und der schulischen Bildung stammenden Akteur*innen unterzeichnete “Frankfurter Erklärung: Für eine kritisch-emanzipatorische Politische Bildung” vom Juni 2015 zeigt (https://sozarb.h-da.de/fileadmin/documents/Fachbereiche/Soziale_Arbeit/Politische_Jugendbildung/Dokumente/Frankfurter_Erklaerung.pdf).

Grundgesetzes. Politische Bildung soll gerade dort ansetzen, wo der Zusammenhalt der Gesellschaft in der freiheitlichen Demokratie gefährdet ist.”²⁹ Aus dieser Konstellation resultieren dann anwendungsbezogen regelmäßig Kontroversen, in denen verhandelt wird, ob dieser Anspruch angemessen erfüllt wird.³⁰ In diesem Kontext stellte die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Februar 2021 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zu “Einflussnahmen auf die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung”:

“Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das aktuell die Dienst- und Fachaufsicht über die BpB innehat, wird inzwischen wiederholt vorgeworfen, die Fachaufsicht missbräuchlich anzuwenden (...). Mit Kritik an Materialien der BpB muss aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller transparent umgegangen werden, wofür es klare Prozesse bei der Fachaufsicht braucht sowie Gremien, die für eine unabhängige und wissenschaftsbasierte BpB eintreten, damit sie allgemeinverständlich Themen der politischen Bildung aufbereiten kann.”
(Drucksache 19/27056 vom 26.2.2021: 1)

Zur Ausführung der Fachaufsicht ist aus einem kontroversen Vorgang folgende Handhabung bekannt, die in einem Schreiben des betreffenden Abteilungsleiters des BMI an den Präsidenten der BpB, Thomas Krüger, im Dezember 2020 formuliert wird: “eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BMI und BpB setzt voraus, dass die BpB die Fachaufsicht insbesondere über politisch relevante Vorhaben proaktiv und frühzeitig informiert. (...) Ich bitte Sie daher die Abläufe in Ihrem Haus so zu organisieren, dass die Einbindung des BMI bei politisch relevanten Vorhaben stets sichergestellt wird.”³¹ Implizit geht es bei diesen Kontroversen aber nicht nur um Ausgewogenheit und Orientierung an demokratischen Werten, sondern auch die Angemessenheit von Inhalten: Dass etwa überprüfbare Fakten korrekt dargestellt werden, wird schlicht vorausgesetzt, ist allerdings in aktuellen gesellschaftlichen Konflikten nicht mehr durchgängiger Bezugspunkt der Debatten.

Im weiteren Sinne wird die Gewährleistung der Anforderungen durch Gremien realisiert: Eine umfassende Bewertung soll nicht durch eine potenziell politisierte Ministerialbürokratie ausgeübt werden. Stattdessen gelten in der Regel nach (fachlichem, politischem,...) Proporz besetzte Gremien als Garanten für die Austarierung wissenschaftspolitischer Divergenzen. Dies

²⁹ www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/politische-bildung/politische-bildung-node.html; aufgerufen am 29.7.2021.

³⁰ Für den Fall der Änderung eines Teasers für einen Artikel im Online-Angebot der BpB siehe exemplarisch neben der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 19/27485 vom 10.3.21) auch die Rekonstruktionen von Agar 2021 a und b.

³¹ Zit.n. Dokumenten, die von “FragdenStaat - Portal für Informationsfreiheit” unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/118088-untitled> veröffentlicht wurden.

manifestiert sich bei der BpB in einem parlamentarisch aufgestellten Kuratorium sowie einem Wissenschaftlichen Beirat, die Pluralität und Faktizität gewährleisten sollen:

- Ein Kuratorium, bestehend aus 22 Mitgliedern des Deutschen Bundestages, kontrolliert die Arbeit der Bundeszentrale auf Wirksamkeit und politische Ausgewogenheit. Die Bundestagsfraktionen sind im Kuratorium entsprechend ihrer Stärke im Parlament vertreten.
- Die Antwort der Bundesregierung verweist auf die Konstruktion des Beirats: “Nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz besteht der Wissenschaftliche Beirat aus sechs weiblichen und sechs männlichen Mitgliedern. Darüber hinaus wird bei jeder Neubesetzung durch Austausch in den Sitzungen sichergestellt, dass die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, die den thematischen Bereichen der BpB entsprechen, berücksichtigt werden. Die politische Verortung der Mitglieder ist dabei kein Kriterium.” (Drucksache 19/27485 vom 10.3.21: 9)
“Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat. Der Wissenschaftliche Beirat hat dabei ein eigenes Vorschlagsrecht und wird zu allen Vorschlägen angehört. Begründungen der Entscheidung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat sind nicht vorgesehen.” (ebd.: 10)

4.2. Demokratieförderung per Gesetz

Neben staatlich verfasster (BpB) und institutionell geförderter (parteinaher Stiftungen) politischer Bildung existieren vielfältige Angebote aus der Gesellschaft, die gegebenenfalls staatlich gefördert werden können. In diesem Kontext hat sich eine Projektförderung etabliert, mit der auf sich wandelnde gesellschaftspolitische Entwicklungen reagiert werden kann. Wie in anderen Politikbereichen impliziert die Existenz von Förderprogrammen auch deren besondere Abhängigkeit von politischen Mehrheiten im Hinblick auf die Bewertung ihrer Notwendigkeit und für betreffende Initiativen eine mangelnde Planungssicherheit. Demgegenüber vereinbarten CDU, CSU und SPD im März 2018 in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode die “(n)achhaltige Absicherung von qualitativ guten Programmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention”.³²

Allerdings steht dieses Vorhaben im Kontext politischer Auseinandersetzungen auch und gerade innerhalb der Großen Koalition über die Frage, welche Initiativen in diesem Bereich zu welchen Bedingungen gefördert werden. Dies bildet sich darüber hinaus in den beiden

32

www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf, S. 119.

zuständigen Ressorts ab, dem "Familien-" (BMFSFJ) und dem "Innenministerium" (BMI). Diese vertreten nicht nur qua Geschäftsbereich unterschiedliche normative Auffassungen und programmatische Ansätze praktischer Politik, sondern werden seit 2013 auch von unterschiedlichen Koalitionspartnern geleitet: das BMFSFJ von SPD-Ministerinnen, das BMI von Ministern aus CDU und CSU. Einigkeit besteht in darin, dass dabei im Ergebnis nicht Personen oder Organisationen unterstützt werden, deren Ziele der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen:

"Gegenstand der Förderrichtlinien, die in Form eines Begleitschreibens präzisiert werden, ist dabei die Verpflichtung der Empfänger dieser Förderung, 'dass extremistische Organisationen oder Personen, die nicht Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf.' (Musterbegleitschreiben, Stand: 14. Februar 2014). Eine Ausnahme wird lediglich eingeräumt, wenn das jeweilige Projekt 'die kritische Auseinandersetzung mit diesen [extremistischen] Strukturen zum Gegenstand hat.'" (Drucksache 19/1290 vom 14.3.2018: 1).

Darüber hinaus wurde zwischen 2011 und 2014 für Förderanträge aus den Bundesprogrammen „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ und „Initiative Demokratie Stärken“ des BMFSFJ und für das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des BMI die Abgabe einer "Demokratieerklärung" verlangt. Im Hinblick auf die Intention des Ausschlusses bestimmter Akteure von der Förderung war auch von einer "**Extremismusklausel**" die Rede. Nach einer längeren Fassung hieß es ab 2012 im Wortlaut:

"Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Wir werden keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung des Projekts beauftragen, von denen uns bekannt ist oder bei denen wir damit rechnen, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen."³³

Über diese Selbsterklärungen und -verpflichtungen hinaus "nutzt die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um sicherzugehen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert oder als Kooperationspartner geführt werden, von denen bekannt ist, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Alle Projektträger sind verpflichtet, die Verwendung des Geldes nachzuweisen. Verstöße gegen

³³ Vgl. z.B. diesen Vordruck: https://gera.de/fm/sixcms/193/Demokratieerklaerung_01.pdf, aufgerufen am 29.7.2021.

die vorgenannten Regelungen werden spätestens in der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt“ (Drucksache 19/1760 vom 18.4.2018: 4) und führen zu Widerruf der Förderung und Rückforderung der Fördermittel. Wenig später wird bekannt, dass zur Eruierung fallweise auch Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz herangezogen werden, wie die Bundesregierung im Mai 2018 auf Anfrage der Fraktion “Die Linke” mitteilt: “Im Rahmen des Bundesprogramms ‘Demokratie leben!’ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden insgesamt 51 Projektträger anlassbezogen einer **Überprüfung** auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen.” (Drucksache 19/2086 vom 11.5.2018: 2)

Erst vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge in Halle und Hanau beauftragen die Koalitionspartner im November 2020 im Rahmen eines vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vorgestellten Maßnahmenkatalogs das Bundesfamilienministerium und das Bundesinnenministerium, zeitnah Eckpunkte für ein Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie vorzulegen, um wie vereinbart auch deren Dauerhaftigkeit zu ermöglichen.³⁴ Doch erst Mitte Mai 2021 und damit etwa einen Monat bevor die letzte Sitzungswoche dieser Legislaturperiode beginnt legen das BMFSFJ und das BMI “Eckpunkte für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie” vor. Diese beinhalten die bekannten Vorgaben und Instrumente. So

“muss staatliche Förderung zur Wahrung und Stärkung der wehrhaften Demokratie (...) auf einem gemeinsamen Verständnis über die Ziele der Förderung beruhen. Denn der Staat schuldet den Bürgerinnen und Bürgern, die sich aktiv für Demokratie und gegen Extremismus einsetzen, nicht nur fördernde Unterstützung, sondern auch die Gewähr, dass niemand in diesem Bereich Förderung erhalten kann, der der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Landes ablehnend gegenübersteht. (...) Zu diesem Zweck müssen Antragsteller bereits anlässlich der Beantragung sich in gesonderter schriftlicher Form zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und bestätigen, die Mittel ausschließlich für den Zielen des Grundgesetzes förderliche Aktivitäten und die Bewahrung und Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu verwenden. Die Richtlinien und Fördergrundsätze verpflichten die Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überprüfen, dass sich die unmittelbar und mittelbar geförderten Personen und Organisationen nicht gegen die Ziele des Grundgesetzes betätigen.” (BMFSFJ/BMI 2021: 3)

Auch wenn weitere Aspekte in den Regelungsbereich des Gesetzes fallen sollen, gehören dazu weder die BpB noch die parteinahen Stiftungen. Im Gegensatz zum von Beck im

³⁴ www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/rechtsextremismus-und-rassismus-wirksam-bekaempfen-162610, aufgerufen am

Auftrag der BAF kurz zuvor vorgelegten Vorschlag für ein "Wehrhafte-Demokratie-Gesetz" wird hier offensichtlich kein Sachzusammenhang oder Regelungsbedarf gesehen respektive eine gesetzliche Regulierung nicht als politisch opportun erachtet. Allerdings kommt ein Gesetzentwurf in der 19. Legislaturperiode nicht mehr zustande. Er scheitert laut Darstellung der Unionsfraktion an der Ausführung der Feststellung der Förderungsfähigkeit durch das Instrument der **Selbsterklärung und -verpflichtung**. Die SPD verweigere sich "einer wirksamen Verhinderung staatlicher Finanzierung von extremistischen Organisationen", begründet dies der CDU-Innenexperte Mathias Middelberg gegenüber der Presse (zit.n. Litschko 2021).³⁵ In diesem Sinne lässt sich aber auch eine entsprechende Selbstverpflichtung parteinaher Stiftungen erwägen, so dass von ihrer staatlichen Förderung keine Personen oder Organisationen profitieren, von denen bekannt ist oder bei denen damit gerechnet wird, dass sie sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigen.³⁶

4.3. Parteinahе Stiftungen

Eine fehlende spezifische bundesstaatliche Regelung der politischen Bildung durch parteinahe Stiftungen ist Ausgangspunkt dieser Darstellung. Die bisherige Problematisierung im Kontext der Parteienfinanzierung hat über das Postulat der Pluralität qua Repräsentanz aller dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen hinaus seitens des Bundesverfassungsgerichts noch folgende Kriterien hervorgebracht: "Die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen setzt von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen voraus, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit dieser Aufgabe annehmen. Diese müssen auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren." (Urteil vom 14.07.1986). Desweiteren haben die geförderten parteinahen Stiftungen ihr diesbezügliches Selbstverständnis 2011 in einem Positionspapier formuliert und als "Beitrag

³⁵ Demgegenüber werfen die stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Katja Mast und Dirk Wiese der Unionsfraktion vor, alle betroffenen Initiativen ausgebremst zu haben und kündigen an, das "Demokratiefördergesetz gleich nach der Bundestagswahl mit neuen Mehrheiten so schnell wie möglich" auf den Weg zu bringen (zit.n. Gensing 2021). Im Februar 2021 haben Vertreter*innen von Bündnis 90/Die Grünen bereits einen Vorschlag vorgelegt, der nicht nur ein ein Demokratiefördergesetz für zwingend notwendig hält, sondern diesen Aspekt mit anderen perspektivisch in einem eigenen Ministerium ansiedeln will: "Deswegen fordern wir ein Ministerium für Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Darin sollen die Bereiche Antidiskriminierung, Frauen, Einwanderung, Migration und Flucht, Queerpolitik, Behindertenpolitik, Familie, Senioren, Jugend und Demokratieförderung gebündelt werden."
(https://interactive.zeit.de/2021/Forderungspapier%20Verwirklichungschancen%20f%C3%BCr%20alle_final-2.pdf)

³⁶ Die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ als Leitbegriff für die politische Bildung heranzuziehen, ist allerdings in der Fachdiskussion durchaus umstritten (vgl. z.B. Widmaier 2020).

zur Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie in Deutschland“ definiert.³⁷ In diesem Sinne wolle man “möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mit qualitativ hochwertigen Angeboten” erreichen (o.A. 2011: 3). Die Zielgruppe wird im Gegensatz dazu aber spezifischer gefasst: “Die Bildungsarbeit der Politischen Stiftungen professionalisiert das soziale und politische Engagement der Bürgerinnen und Bürger und fördert die Aktivität derjenigen, die in Staat und Gesellschaft Verantwortung wahrnehmen wollen.” (ebd.: 5) Um hier wirksam zu werden, habe “eine solide, berechenbare institutionelle Förderung hohe Bedeutung für eine professionell gestaltete, thematisch und methodisch vielfältige Bildungsarbeit.” (ebd.: 7) Hier wird neben der demokratischen Orientierung mit der **Qualität der Bildungsarbeit** ein weiteres Kriterium eingeführt und in einen direkten Zusammenhang mit der institutionellen Förderung gebracht. Im Folgenden werden Instrumente genannt, die dafür als relevant erachtet werden. Zum Teil beziehen sich diese aber auch grundsätzlich auf die sachgerechte Mittelverwendung:

“Die Politischen Stiftungen setzen Steuerungsinstrumente wie die Zertifizierung, das Qualitätsmanagement und die kontinuierliche Selbst- und Teilnehmerevaluation ein. Damit wird sichergestellt, dass die Zuwendungen effizient und bildungswirksam verwandt werden. Politische Stiftungen erfüllen im hohen Maße die Anforderung der Transparenz. Sie legen öffentlich Rechenschaft über ihr Wirken ab. Ihre Arbeit ist Gegenstand permanenter Kontrolle staatlicher Instanzen.” (ebd.)

Als weitere Indikatoren für die Qualität werden Professionalität, Flexibilität, Adaptionsfähigkeit und Zielgruppenspezifika eingeführt sowie wiederum in einen Zusammenhang mit der Förderung gebracht:

“Die Vielzahl der Formate und die zunehmende Integration des Internet in die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Bildungsprojekten belegt die Professionalisierung der Bildungsarbeit der Politischen Stiftungen. Durch den Weg in das Web 2.0 wird die Politische Bildung komplexer und zielgruppengenaue, aber auch kostspieliger. Alle Träger müssen in neue, internetgerechte Formate investieren, um dem Lern- und Lehrverhalten vor allem der jüngeren Generation Rechnung zu tragen.” (ebd.: 8)

Aus den Angaben resultiert ganz allgemein, dass die parteinahen Stiftungen aufgrund ihrer institutionellen Förderung eine breite und gute politische Bildungsarbeit leisten können. Insofern es hier als deren Effekt dargestellt wird, kann es freilich nicht als Kriterium für eine

³⁷ So die Pressemitteilung vom 13.7.2011 zur Übergabe des Papiers an den damaligen Bundesinnenminister Friedrich (www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/vorsitzende-der-politischen-stiftungen-uebergeben-bundesinnenminister-positionspapier-zur-politischen-bildung).

Förderung herangezogen werden. Daher bleiben zwar zunächst nur die vom Bundesverfassungsgericht genannten Kriterien für eine Aufnahme der institutionellen Förderung relevant. Es stellt sich aber abschließend schon die **Frage, ob nicht aus dieser Perspektive stärker Qualitätskriterien und -management der politischen Bildung auch als Voraussetzung für eine staatliche Förderung zu reflektieren sind beziehungsweise staatliche Förderung mit der Professionalität betreffender Organisationsstrukturen und Kompetenzen verknüpft werden muss.**

4.4 Zur Politik der politischen Bildung

Neben den im weitesten Sinne organisatorischen Fragen hat sich das Handlungsfeld politischer Bildung sowie das darauf bezogene Selbstverständnis der Akteure in den letzten Jahren verändert. Bezeichnend dafür ist etwa eine "Stellungnahme der Zentralen für politische Bildung", die unter dem Titel "Neue Rechte – Rassismus – Diskursverschiebungen – Gewalt: Was passiert gerade in unserem Land und was bedeutet dies für die politische Bildung?" im Herbst 2020 veröffentlicht wird (Zentralen für politische Bildung 2020). Hier wird durch Verweise auf Äußerungen des Co-Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, Alexander Gauland, und des Fraktionsvorsitzender der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, dezidiert die AfD als Element einer übergreifenden gesellschaftspolitischen Problemkonstellation und demokratiepolitischen Herausforderungslage konfrontiert:

"Die Entwicklungen der letzten Jahre müssen erschrecken. Offen zeigen sich in der Bundesrepublik Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Rechtsterrorismus. Menschen werden aus rassistischen und sexistischen Motiven oder, weil sie sich diesem Hass entgegengestellt und für ein freiheitliches und gleichberechtigtes Zusammenleben eingesetzt haben, Opfer von offener Gewalt bis hin zu terroristischen Anschlägen. Den Taten gehen – trotz aller Gegenwehr – eine Veränderung des politischen Klimas und eine Verschiebung des Sagbaren voraus. Öffentlich wird vom „Denkmal der Schande“ und vom „Vogelschiss“ der deutschen Geschichte gesprochen und somit die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verharmlost. Völkisch-nationalistische Denk- und Handlungsmuster, Antisemitismus, Antiziganismus, anti-muslimischer Rassismus, anti-schwarzer Rassismus sowie sonstige Formen von Rassismus und Anti-Migrationsdiskurse nehmen nicht nur zu, sondern werden bedrohlicher und schlagen öfter in unverhohlene Diskriminierung und offene Gewalt um. Die Entmenschlichung durch Rassismus und die Diskriminierung betroffener Gruppen sowie Einzelpersonen steigen an." (ebd.: 1 f.)

In diesem Kontext avanciere die politische Bildung selbst zum "Austragungsort der Angriffe auf den demokratischen und menschenrechtlichen Konsens" (ebd.: 3). Es werde ein **"Kulturkampf von rechts"** geführt, der das Konzept der politischen Bildung in der Demokratie grundsätzlich infrage stelle. Auch hier wird die AfD als relevanter Akteur

aufgefasst, wenn etwa durch sogenannte “Meldeportale” Hinweise auf eine Verletzung der angeblichen Neutralitätspflicht durch Lehrkräfte erhoben werden: “Im Zuge dieser ‘Neutralitätsdebatte’ sehen sich auch die Zentralen der politischen Bildung vergleichbaren Angriffen bis hin zur Forderung nach ersatzloser Abschaffung ausgesetzt.”³⁸ Doch besonders seien zivilgesellschaftliche Akteur*innen der Demokratieförderung vor Ort betroffen: “Mit dem Instrument der parlamentarischen Kleinen Anfragen werden Informationen über diese gesammelt und zur anschließenden Diffamierung genutzt.”

Komplementär dazu verhält sich aus der Perspektive staatlicher Politik eine Akzentuierung des Auftrags politischer Bildung: “Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Durchführung des BLK-Programms ‘Demokratie lernen und leben’ (2002 – 2007), mit dem der Begriff Demokratiepädagogik gesetzt wurde. Im Folgenden etablierten sich im Diskurs weitere Begriffe wie Demokratieerziehung, Demokratiebildung, Demokratieförderung, Demokratiedidaktik usw.”, resümiert die Deutsche Vereinigung für politische Bildung ebenfalls im Herbst 2020 in einem Positionspapier (DVPB 2020: 1). Damit einher gehe die Gefahr, “dass politische Bildung einseitig aus einer **Perspektive der Sicherheit einer angegriffenen Demokratie** konzipiert wird” (ebd.): “Der auch mit entsprechenden Förderpraktiken versehene Fokus auf Demokratieförderung und Präventionsmaßnahmen schränkt die allgemeine politische Bildung, insbesondere die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung, in ihrer freien Themenwahl ein” (ebd.: 3) und erschwere durch zeitlich begrenzte Projektförderung auch die Einhaltung von Qualitätsstandards. Die dargestellte Entwicklung manifestiert sich zuletzt etwa im 16. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2020), in dessen Beauftragung die Bundesregierung sogar den Begriff “demokratischer Bildung” gegenüber politischer Bildung präferiert, an dem die Sachverständigenkommission

³⁸ Auch die parteinahen Stiftungen haben sich im Mai 2021 zu dieser Thematik positioniert und eine gemeinsame Erklärung zur Bedeutung politischer Bildung an Schulen vorgelegt. Darin betonen sie “Der Beutelsbacher Konsens steht dabei nicht für Beliebigkeit, sondern wurde mit dem Ziel verfasst, die Demokratie und den demokratischen Diskurs zu stärken. Er bedeutet kein politisches Neutralitätsgebot, das verlangen würde, keine politische Bildung an Schulen anzubieten. Im Gegenteil: Im offenen Meinungsstreit sind kontroverse Positionen gleichberechtigt – solange sie mit der Verfassung im Einklang stehen. (...) Die Politischen Stiftungen verstehen sich dabei als Partnerinnen und Unterstützerinnen.” (www.kas.de/documents/259361/11363634/Erkl%C3%A4rung+der+Stiftungen.pdf/6719dc82-06bb-2b76-9900-d3fb15ad56ce?version=1.0&t=1625752376700). Christian Füller attestiert dieser Initiative eine besondere Brisanz im Hinblick auf die DES: “So löblich dieses Vorhaben grundsätzlich ist, um den Beutelsbacher Konsens im Dialog mit Lehrern zu definieren und diese zu stärken, so zwiespältig ist dieser Satz. Denn es dürfte klar sein, wie eine Erika Steinbach die Formel benutzen wird: um ihresgleichen den Schulen ebenfalls als Partner anzudienen.” (Füller 2021)

allerdings ausdrücklich festhält, “wobei sie eine scharfe Abgrenzung der Begriffe Demokratiebildung und politische Bildung für nicht zielführend hält” (ebd.: 49):

“Akteurinnen und Akteure der politischen Bildung haben in (West-)Deutschland seit 1945/49 feste Strukturen entwickelt, die sich einer Bildung über und für Demokratie ebenso verpflichtet fühlen, wie den Anspruch verfolgen, Bildungsverhältnisse (und -institutionen) insgesamt demokratisch zu gestalten, auch wenn dieser Anspruch fachlich und politisch umstritten bleibt und im konkreten institutionellen Vollzug auch vielfach nicht eingelöst wird. (...) Gleichwohl haben sich in diesen Debatten Gütekriterien politischer Bildung weiter institutionalisiert, mit deren Hilfe sich die normative Orientierung politischer Bildung auf Demokratie gut bestimmen lässt. Dazu gehören zentral:

- Politische Bildung ist eine Bildung für alle Menschen. Sie dient nicht der Elitenrekrutierung, sondern ist als demokratische Bürgerinnen- und Bürgerbildung konzipiert.
- Der Beutelsbacher Konsens formuliert das berufsethische Selbstverständnis im Hinblick auf die Gefahren der Indoktrination und Fremdbestimmung.
- Es existieren klar konturierte Vorstellungen von Bildungszielen und didaktischen Prinzipien und Methoden, die sowohl in als auch außerhalb der Schule Anwendung finden.” (ebd.: 119 f.)

Wie gezeigt wird, handelt es sich beim Verständnis von politischer Bildung als Demokratiebildung aber nicht um einen ausschließlich aktuellen Entwicklungen geschuldeten deutschen Sonderweg. Vielmehr “wird im internationalen Kontext von ‘Education for Democratic Citizenship’, ‘Citizenship Education’ oder ‘Civic Education’ gesprochen (franz. ‘Éducation à la citoyenneté démocratique’, ‘Éducation civique’)” (ebd.: 128).

Während hier letztlich ein Minimalkonsens über Mindestanforderungen konstatiert werden kann, den auch die staatlich geförderten parteinahen Stiftungen mit der Formel von der “Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie in Deutschland” (2011) teilen, werden zehn Jahre später unter dem Eindruck einer Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die von vielen Akteur*innen als toxische Polarisierung wahrgenommen wird, dezidiert **weitergehende Aspekte** auf die Agenda gesetzt. Exemplarisch sei hier auf ein Vorzeigeprojekt der FES verwiesen, die seit 2006 alle zwei Jahre vorgelegten “Mitte-Studien”. Sie eruieren die Verbreitung, Entwicklung und Hintergründe rechtsextremer, menschenfeindlicher und antidemokratischer Einstellungen in Deutschland.³⁹ In deren aktueller Ausgabe appelliert etwa eine Autorin, den “Kampf gegen rechts” zu einem prominenten Auftrag politischer Bildung zu machen (Achour 2021: 316). Dabei dürfe es aber

³⁹ Für einen Überblick über das Angebot siehe www.fes.de/forum-berlin/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie-2021.

nicht nur um konventionelle Angebote der Extremismusprävention gehen, denen eine "Feuerwehrfunktion" zugeschrieben wird. "Investitionen in eine entsprechende politische Bildung für diejenigen, die sich gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit einsetzen(wollen), erscheinen zielführender als eine systemorientierte Demokratiekonditionierung für die Ränder." (ebd.: 313) In dieser Perspektive erscheint eine **zivilgesellschaftliche Demokratisierung der Demokratie** als adäquate Antwort auf akute Gefahren einer identitären Schließung der offenen Gesellschaft. Ob aus dieser Orientierung, die für die Förderung von Initiativen und Projekten plausibel erscheinen mag, auch Konsequenzen für die bindende Bestimmung der politischen Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen mit ihrem dezidierten Bezug auf die Parteiendemokratie resultieren können, bleibt aber fraglich.

5. Formale Aspekte professioneller politischer Bildungsarbeit parteinaherer Stiftungen

Neben den gemeinsamen Bekundungen nutzen die parteinahen Stiftungen in ihrer Arbeit unterschiedliche Instrumente, die sich auf die Qualität der praktizierten politischen Bildung und ihrer normativen Ausrichtung an demokratischen Prinzipien beziehen. Eine systematische und vollständige Erfassung dieser Vorkehrungen ist im Kontext der vorliegenden Darstellung nicht möglich. Vielmehr geht es um eine kursorische Exploration von Elementen, die zum Einsatz kommen können. Für die Formulierung von Policy-Empfehlungen wären die betreffenden Instrumente empirisch zu eruieren und typologisch zu differenzieren.

Am Beispiel der FES lässt sich ein Repertoire an Instrumenten sowie dessen Integration exemplarisch nachvollziehen, da die Stiftung dies in einer eigenen Publikation darstellt: “Lernen für Soziale Demokratie’ ist ein Orientierungspapier für die hauptamtlichen, aber auch für die zahlreichen nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bildungsbereich der Friedrich-Ebert-Stiftung.” (FES 2010: 6) In einem ersten Schritt wird darin das **Leitbild** “Soziale Demokratie” expliziert. Dies mag trivial erscheinen, aber neben einer eher formal gehaltenen Satzung erscheint ein solches Leitbild als eine Zugriffsmöglichkeit auf zentrale normative Orientierungen der Organisation, die diese unabhängig von konkreten Kompetenzen wiederum auch in ihrer Bildungsarbeit zur Geltung bringen will. In diesem Fall beruft sich die darüber hinaus auf den **Beutelsbacher Konsens** als Bezugspunkt politischer Bildung in einer pluralen Demokratie (ebd.: 10). Neben dieser normativen Orientierung wird eine **fachliche Selbstverpflichtung** formuliert:

“Wir sind bestrebt, in unser Konzept politischer Bildung ständig aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft, Veränderungen im Bildungsverhalten und neue didaktische und methodische Erkenntnisse aus der Bildungs- und Lernforschung aufzunehmen. Unsere politische Bildungsarbeit auf der Höhe der Zeit zu halten und sie auf künftige Anforderungen auszurichten, also Kontinuität und Perspektive zu verbinden, ist unser Anspruch.” (ebd.: 30)

Dies lässt sich auch organisationsstrukturell manifestieren wie die KAS dokumentiert:

“Intention der Stabsstelle Methodik und Didaktik der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. ist es, Lehrenden und Mitarbeitern anhand von Beispielen, Übersichten und Strukturierungshilfen die Optimierung von Abläufen und Aufgaben zu erleichtern, indem sie praktische Anleitungen bekommen, um mit vielen Routinen und Methoden souveräner und professioneller umzugehen. Dazu entwickelt sie

übersichtliche Handouts, Leitfäden, Checklisten und Tipps, wie die Qualität der Politischen Bildung und vieler Prozesse gesteigert werden kann.“⁴⁰

Das heißt: Auch wenn die politische Bildung parteinaher Stiftungen wertgebunden ist, sollte sie sich an aktuellen fachlichen Standards orientieren. Gerade weil es sich hier um ein heterogenes Berufsfeld ohne standardisierte Mindestqualifikationen handelt,⁴¹ impliziert dies die Notwendigkeit, durch unterschiedlich qualifizierte Mitarbeiter*innen, deren berufliche Weiterbildung sowie etwa die Vertretung in Verbänden an der Fachdiskussion teilzuhaben und betreffende Erkenntnisse in Arbeitsprozesse einfließen zu lassen. Hier wird deutlich, dass eine **professionalisierte politische Bildung** parteinaher Stiftungen kaum unreflektiert und vollständig ungebrochen parteiliche Politikinhalt vermitteln kann. Dementsprechend proklamiert etwa die FES folgende Vorgehensweise: “Für die Bestimmung unserer Ziele und die Planung unseres Arbeitsprogramms haben wir ein Entscheidungsmodell entwickelt. Von vier Zielebenen beziehen wir uns auf vier wesentliche Referenzpunkte. Aus diesem Strukturgitter ergibt sich ein Ensemble von Suchaspekten zur Gewinnung von Inhalten, Zielgruppen, Arbeitsformen und anzustrebenden Kompetenzen.” (FES 2010: 32)

Zielfindung im Strukturgitter

Referenzpunkt ----- Zielebene	1. Gesellschaftlich- Politische Heraus- forderungen	2. Leitbild Soziale Demokratie	3. Lebenswelt- und Zielgruppen- orientierung	4. Kompetenzen für Demokratie
a Strategische Ziele				
b Oberziele				
c Projektziele				
d Aktivitätenziele				

⁴⁰ www.kas.de/de/web/politische-bildung/stabsstelle-didaktik-und-methodik; aufgerufen am 1.7.2021.

⁴¹ Vgl. für die politische Erwachsenenbildung die Darstellung “Professionalisierung als unvollendeter Prozess” bei Scheidig 2016: 305 ff.. Dort findet sich aber auch der Hinweis darauf, dass die diagnostizierten Verberuflichungstendenzen in Theorie und Praxis zuweilen zurückgewiesen werden.

Schließlich bemüht die FES ein **Qualitätsmanagement**, das sich nicht auf die Bewirtschaftung der staatlichen Fördermittel im engeren Sinne bezieht⁴²:

“Erfolgreiche Qualitätssicherung setzt zudem auf die Beteiligung der Betroffenen im Sinne eines Diagnoseverfahrens, das Lernerfolg und Wirkung politischer Bildung fördert, weil es im Unterschied zum bloßen Rankingverfahren Schlüsse zur Verbesserung der Praxis zieht. Deshalb haben wir in der Friedrich-Ebert-Stiftung ein systematisches Qualitätsmanagementverfahren eingeführt. Mit der Methode EFQM (European Foundation for Quality Management) organisieren wir einen kontinuierlichen Prozess der internen Selbstbewertung mit externer Evaluation. (...) Seit 2006 hat uns die deutsche Sektion der EFQM ohne Unterbrechung das Gütesiegel ‘Committed to Excellence’ verliehen.” (ebd.: 69).

Insofern stellt **Zertifizierung** eine Option dar, um die Erfüllung formaler Anforderungen zu dokumentieren. Auch die KAS formuliert Qualitätspolitik sowie -ziele und wendet das Qualitätsmanagement-System nach Gütesiegelverbund Weiterbildung an.⁴³ Alle hier genannten Elemente könnten im Zuge einer gesetzlichen Regelung zu verbindlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung parteinaher Stiftungen gemacht werden. Während aber im Eckpunkte-Papier der BAF der geforderte “Demokratie-TÜV” kleinteilig operationalisiert wird, fehlt eine vergleichbare Ausdifferenzierung von Kriterien für den Aspekt der politischen Bildung. So ist zwar plausibel, dass von Verfassungsfeinden keine politische Bildung im Sinne der Demokratieförderung erwartet werden kann und deshalb eine staatliche Förderung ausgeschlossen werden sollte. Aber **ein fehlender formaler Nachweis von Verfassungsfeindlichkeit ist auch nicht ausreichend dafür, um eine demokratisch ausgerichtete und professionelle politische Bildungsarbeit zu gewährleisten. Welche Instrumente dafür geeignet sind, lässt sich allerdings kaum ad hoc zu Beginn der 20. Legislaturperiode in einem von der Verhinderung der Förderung der DES getriebenen Gesetzgebungsprozess festlegen. Vielmehr wären sie im Zuge des Verfahrens durch Anhörung von Expert*innen und Träger*innen politischer Bildung zu eruieren.**

⁴² Dies wird von staatlichen Prüfungsinstanzen und externen Wirtschaftsprüfer*innen attestiert.

⁴³ www.kas.de/de/web/politische-bildung/unsere-qualitaetspolitik; aufgerufen am 1.7.2021.

6. Die AfD im Parlament: Von der Ausgrenzung zur ausdifferenzierten Abgrenzung

Die Diskussion über eine Förderung der DES aus Mitteln des Bundeshaushalts ist auch ein Aspekt der generellen Fragestellung wie mit der AfD umgegangen werden soll, insbesondere wenn sie in Parlamente einzieht. Diese Frage stellt sich hier nicht nur aus der Perspektive einer durch Gesetze und qua Geschäftsordnung geregelten Konkurrenz von Abgeordneten respektive Fraktionen verschiedener Parteien, sondern darüber hinaus vor dem Hintergrund der Einschätzung ihrer Konformität mit demokratischen Grundwerten oder aber einer diagnostizierten Gefährdung der parlamentarischen Demokratie. Unabhängig von der Diagnose müssen sich dabei strategische Erwägungen auch am Erfolg im Hinblick auf die Durchsetzung jeweils definierter Ziele messen lassen. Folgende Matrix verdeutlicht typisierend den Handlungsspielraum im institutionellen Rahmen parlamentarischer Praxis:

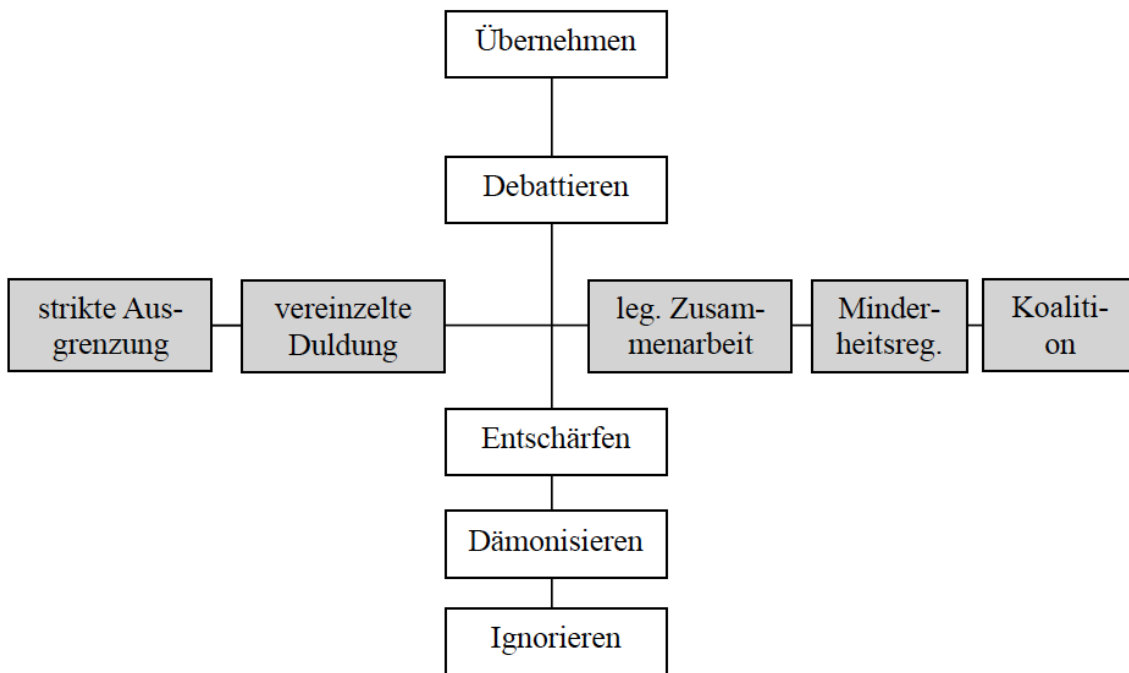


Abb.: Parlamentarische Handlungsoptionen gegenüber Herausfordererparteien (grau hinterlegt = formale Ebene, weiß = inhaltliche Ebene; Heinze 2020: 44)

Die hier dargestellten Kampagnen der BAF gegen eine staatliche Förderung der DES sowie die Initiative für eine gesetzliche Grundlage zum generellen Ausschluss antidemokratischer Akteure orientieren sich am Motiv einer **strikten Ausgrenzung** der AfD. Diese zielt darauf ab, "den Gestaltungsspielraum (...) durch verschiedene legale Restriktionen möglichst geringzuhalten" (Heinze 2020: 45). Dies mag auf institutioneller Ebene erstmal erfolgreich sein (in diesem Fall könnte eine Expansion der DES verhindert werden), birgt aber Risiken,

etwa wenn sich **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen einen Ausschluss von der Förderung durchsetzen könnten. Insofern neue parlamentarische Akteure die formalen Voraussetzungen erfüllen konnten, wurden sie in den bisherigen beiden Fällen (Bündnis 90/Die Grünen: Heinrich-Böll-Stiftung und PDS bzw. Die Linke: Rosa-Luxemburg-Stiftung) trotz Vorbehalten letztlich bei der Vergabe von Mitteln aus dem Bundeshaushalt anteilig berücksichtigt. Dies korrespondiert *grosso modo* mit deren Etablierung im und Integration in das Parteiensystem auf Landes- wie Bundesebene: "Die etablierten Parteien grenzten auch sie anfangs aus, wobei sie sich gegenüber den Grünen eher öffneten als gegenüber der PDS (auch bedingt durch die eigene Veränderung seit ihrer Gründung)." (ebd.: 87) Demgegenüber konnten sich bisherige rechtspopulistische und -extreme Herausfordererparteien in der Bundesrepublik nicht längerfristig im Parlament etablieren. Aber selbst wenn die AfD in nächster Zeit eine Partei von elektoraler Relevanz bleiben sollte, ist ihre Integration im Sinne einer konstruktiven Mitarbeit am parlamentarischen Meinungs- und Willensbildungsprozess auf Landes- und Bundesebene nicht absehbar.

In Landesparlamenten lässt sich derweil die Entwicklung zu einer ausdifferenzierten Abgrenzung feststellen: "Am Ende des Untersuchungszeitraums waren sich alle etablierten Fraktionen darüber einig, dass sie die AfD auf der formalen Ebene nicht vollständig ausgrenzen können und sich auf der inhaltlichen Ebene mit ihr auseinandersetzen müssen." (ebd.: 189) Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, neben der zweifellos konstitutiven demokratischen Orientierung als weiteres Kriterium zu schärfen, dass für eine gute politische Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen und anderer Empfänger*innen staatlicher Förderung fachliche Voraussetzungen erforderlich sind. Eine entsprechende gesetzliche Regelung von Demokratieförderung und politischer Bildung mit Bundesmitteln zielt dann nicht nur darauf ab, eine Förderung der DES zu verhindern. Sie könnte auch den Weg zu einer Entdramatisierung des Parteienstreits um das Demokratiefördergesetz ebnen.

7. Fazit

Die Tätigkeit einer revolutionären Partei in einem demokratischen System hat einiges Paradoxe an sich. Darin, daß sie existiert, verkörpert sich das eigentliche Wesen einer freien Gesellschaft. Otto Kirchheimer 1961 (*Politische Justiz*, S. 209)

Aus Äußerungen von AfD-Politikern und Mitarbeitern der DES geht hervor, dass sie die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen; dabei schließen sie an rechtsradikale Strömungen an, die mit dem Sammelbegriff „Konservative Revolution“ zusammengefasst werden können. Weitere AfD-Äußerungen zeigen an, dass die Partei die aufzubauende parteinahe Stiftung nicht zuletzt dem Ziel dient, mit entsprechenden Fortbildungen die Arbeit in der Kommunalpolitik und darüber hinaus in den Stäben der Abgeordneten von Bundes- und Landtagen zu stärken, als das politische Personal zu schulen. Während Erika Steinbach, Jörg Meuthen und andere offenbar eine Regeneration der liberal-konservativen Rechten nach dem angeblichen Linksschwenk der Union unter der Parteivorsitzenden Angela Merkel im Sinn haben, planen weiter rechts stehende Kräfte aus dem AfD-„Flügel“ eher die Kaderbildung einer „strammen“ Rechten. Die DES bewegt sich damit politisch in der ominösen „Grauzone“ zwischen Konservatismus und Rechtsradikalismus, ähnlich wie die vom Ex-DES-Funktionär Max Otte und dem entlassenen Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, inspirierte „Werte-Union“ und früher das 1979 gegründete „Studienzentrum Weikersheim“ und analoge Initiativen. In dieser Grauzone kann die DES eine Scharnierfunktion einnehmen und, was die „gemäßigten“ Kräfte anbetrifft, die von Meuthen offen angestrebte Koalitionsbildung mit der CDU/CSU vorbereiten. Insofern stehen der DES auch interessante innerorganisatorische Differenzen bevor.

Wenn der „Marsch durch die Institutionen“ und die Kaderbildung einer Neuen Rechten angezielt ist, stellt sich abschließend noch einmal die Frage, ob eine Demokratie solche Ambitionen finanziell und institutionell fördern soll, die möglicherweise auf eine autoritäre Entdemokratisierung hinauslaufen, wie sie die Berichte des Verfassungsschutzes bis in die Spitzen der Landesverbände und Bundespartei konstatiert haben. Fluchtpunkt einer solchen Einstufung als „Verdachtsfall“ ist, wie zuletzt bei der NPD, stets die Möglichkeit eines Parteiverbots. Im letzten Verfahren gegen die NPD hat das Bundesverfassungsgericht ein Gefahrenkriterium eingeführt und geurteilt, die Partei, die sich weit offener als neofaschistisch zu erkennen gegeben hat als die rechten „Flügel“-Vertreter, sei zu schwach, um ein Verbot zu rechtfertigen. Was gilt dann, wenn einer Partei sich so fest im parlamentarischen System mit rund zehn Prozent gesamtdeutscher und weit höherer Zustimmung in den ostdeutschen Bundesländern etabliert hat?

Die Antwort kann unseres Erachtens nicht anders lauten als ein putativer Ausschluss der AfD oder ihrer parteinahen Stiftung verfassungsrechtlich und demokratiepolitisch hochproblematisch wäre und sich diese Auseinandersetzung vor allem nicht auf die gemeindienstliche Überwachung der Partei stützen kann. Der AfD-Stiftung DES Globalzuweisungen aus dem Bundeshaushalt unter Berufung auf ihre vermeintlich gegen die fdGO gerichteten politischen Ziel zu verweigern, wäre evident verfassungswidrig, denn es verstößt gegen das Prinzip der Programmautonomie und der Chancengleichheit aller politischen Parteien: Art 21 I und Art. 3 I und III GG.

Prüfkriterium einer somit kaum zu verhindernden Stiftungstätigkeit sollte somit die Qualität der politischen Bildungsangebote sein, welche die DES zu unterbreiten beabsichtigt; dazu müsste man –listen to science! – die Expertinnen und Praktiker der politischen Bildung anhören (und diese sich äußern), und die Kriterien müssen wiederum für alle parteinahen Stiftungen gleichermaßen gelten. Der Lackmустest ist stets, wie weltanschaulich anders orientierte parteinahe Stiftungen auf einen „Demokratie-TÜV“ reagieren würden, der sich am offiziellen Extremismus Verständnis ausrichtet; berichtet wurde jüngst, „...in der Linken gibt es die Befürchtung, dass bei einem Gesetz auf Basis der wissenschaftlich umstrittenen Extremismuskonzeption möglicherweise auch die Linken-nahe Rosa-Luxemburg-Stiftung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.“⁴⁴

Deshalb muss die Auseinandersetzung mit der Neuen Rechten politisch-argumentativ geführt werden, solange sich die AfD und einzelne Vertreter nicht strafbare Delikte wie Volksverhetzung und gezielte Desinformation begehen. Das ist kein Persilschein für antidemokratische Agitation, sondern ein konsequent demokratischer Umgang mit der Meinungsfreiheit, der auch mit Gegnern der repräsentativen Demokratie geübt werden muss. Demokratieförderung darf sich – und das wäre der Auftrag für die nach der Bundestagswahl beginnenden Koalitionsverhandlungen – nicht auf die Abwehr antidemokratischer Tendenzen beschränken, sie muss Demokratie vielmehr ganz allgemein praktisch einüben, unterstützen und festigen. Um es in ein Bild zu fassen: Würde sich Demokratieförderung auf Abwehr beschränken, wäre das so, als würde man gegen Extremwetter nur Deiche bauen und Dächer stützen, anstatt die Ursachen des Klimawandels selbst zu bekämpfen.

⁴⁴ Zitiert nach tageszeitung 22. September 2021

Literatur und Quellen

Achour, Sabine (2021): Politische Bildung als Transmitter der Demokratie: Demokratie muss man machen – Neun Appelle zur politischen Bildung. In: Zick, Andreas / Küpper, Beate (Hg.): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn, S. 311 - 329.

Agar, Volkan (2021 a): Unabhängigkeit bedroht. In: taz vom 2. 3. 2021 (online: <https://taz.de/Bundeszentrale-fuer-politische-Bildung!/5750736>).

Agar, Volkan (2021 b): Seehofers Haus diktierte Definition. In: taz vom 15.6.2021 (online: <https://taz.de/Bundeszentrale-fuer-politische-Bildung!/5775049>).

Beck, Volker (2021 a): Eckpunkte-Papier für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz. Die politische Bildung und die der politischen Stiftungen gesetzlich regeln. Berlin.

Beck, Volker (2021 b): Vorschlag für ein Wehrhafte-Demokratie-Gesetz. (Abstract).

Beise, Marc (1998): Politische Stiftungen. In: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Handbuch Stiftungen. Gabler, Wiesbaden, S. 205 - 224.

BMFSFJ (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht: Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Veröffentlicht inkl. Stellungnahme der Bundesregierung als Drucksache 19/24200 des Deutschen Bundestages vom 11.11.2020.

BMFSFJ/BMI (2021): Eckpunkte für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie. 12.5.2021

Bongen, Robert (2017): AfD-nahe Stiftung setzt Adam als Vorsitzenden ab. In: Panorama vom 24.4.2017 (online: daserste.ndr.de/panorama/aktuell/AfD-nahe-Stiftung-setzt-Adam-als-Vorsitzenden-ab,afd1108.html).

Bredl P., Lange D. (2018): Politische Stiftungen. In: Voigt, R. (Hg.): Handbuch Staat. Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20744-1_100

BVerwG (1998): Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/1998 vom 12.2.1998.

Bündnis 90/Die Grünen (2021): Bundestagswahlprogramm 2021 (online unter https://cms.gruene.de/uploads/documents/Wahlprogramm-DIE-GRUENEN-Bundestagswahl-2021_barrierefrei.pdf).

Ciupke, Paul (2016): Zwischen sozialer Bewegung und professionellem Handeln: Der Beutelsbacher Konsens in der Geschichte der außerschulischen politischen Bildung. In: Wiedmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn, S. 112 - 119.

DVPB (2020): Politische Bildung für die Demokratie! Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung zum Verhältnis von Politischer Bildung,

Demokratiepädagogik und Präventionspädagogik (online unter <http://dvpb.de/politische-bildung-fuer-die-demokratie-2>).

Fassing, Oliver/Fischer, Leo (2020): Goldschleier und "Schuldskult". Zur Rolle der Desiderius-Erasmus-Stiftung im neurechten Geschichtsdiskurs. In: Bildungsstätte Anne Frank (Hg.): Wie die Rechten die Geschichte umdeuten. Geschichtsrevisionismus und Antisemitismus, Frankfurt a.M., S. 16 - 20.

FES (2010): Lernen für Soziale Demokratie: Politische Bildung in der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn.

Gläser, Georg/Hentges, Gudrun (2020): Politische Bildung von rechts. Die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung und ihr Umfeld. In: BdWi / fzs / GEW / ÖH (Hg.): Wissenschaft von rechts. Rechter Kulturkampf in Hochschule und Bildung. BdWi-Verlag: Marburg, S. 38-42.

Heinrich-Böll-Stiftung (2009/2010): Die Steuerung und Finanzierung politischer Stiftungen: Eine Dokumentation zweier Veranstaltungen in der Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin.

Heinze, Anna-Sophie (2020): Strategien gegen Rechtspopulismus? Der Umgang mit der AfD in den Landesparlamenten. Nomos, Baden-Baden.

Huesmann, Felix/Sternberg, Jan (2021): Stärkung des Rechtsextremismus? Streit um Steuergeld für AfD-nahe Stiftung. In: Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 7.7.2021 (online: <https://www.rnd.de/politik/afd-stiftung-nach-bundestagswahl-steuergelder-in-millionenhoehe-BR66F74S3ZGYLOX5FGUDLQVRSU.html>).

Gensing, Patrick (2021): Wehrhafte-Demokratie-Gesetz gescheitert. In: tagesschau.de vom 23.6.2021 (online: www.tagesschau.de/investigativ/wehrhafte-demokratie-gesetz-101.html).

Geßner, Rebekka et al. (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Bericht über eine Fachtagung. In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Perter (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn, S. 28 - 36.

Kalbe, Uwe (2020): Kein Geld für Erika Steinbachs Stiftung. In: Neues Deutschland vom 20.8.2020, S. 4.

Kamann, Matthias (2018): Mit der AfD-nahen Stiftung will Sarrazin nichts zu tun haben. In: Welt.de vom 17.1.2018 (online: www.welt.de/politik/deutschland/article172583316/AfD-Thilo-Sarrazin-will-mit-parteinaher-Stiftung-nichts-zu-tun-haben.htm).

Kamann, Matthias (2021): Weshalb Erika Steinbach „null Angst“ vor dem „Demokratie-TÜV“ hat. In: Welt.de vom 7.7.2021 (online: www.welt.de/politik/deutschland/plus232340367/Warum-Erika-Steinbach-null-Angst-vor-dem-Demokratie-TUEV-hat.html).

KMK (2018): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2009 i. d. F. vom 11.10.2018), online:

www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf

- Leggewie C/ Meier H. (2019) Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, 2. Aufl. Berlin
- Lepszy, N. (2019): Politische Stiftungen. In: Andersen, U. et al. (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Springer Reference Sozialwissenschaften, https://doi.org/10.1007/978-3-658-23670-0_114-1
- Litschko, Konrad (2021): Demokratiefördergesetz gescheitert. In: taz vom 9.6.2021 (online: <https://taz.de/Union-blockiert-Gesetzesvorhaben/!5778171>).
- Mendel, Meron (2020): Petition der Bildungsstätte Anne Frank. Keine Steuergelder für Geschichtsrevisionismus: Programm der Desiderius-Erasmus-Stiftung muss von unabhängigen Expert*innen geprüft werden. In: Bildungsstätte Anne Frank (Hg.): Wie die Rechten die Geschichte umdeuten. Geschichtsrevisionismus und Antisemitismus, Frankfurt a.M., S. 22 - 23.
- Mendel, Meron et al. (2021): "Manifest für die Zivilgesellschaft und die politische Bildung", 29.6.2021, online: https://www.stiftungstrick-der-afd.com/wp-content/uploads/2021/06/0628_DES_Manifest_final.pdf.
- o.A. (2011): Die Bildungsarbeit der Politischen Stiftungen in Deutschland (online: www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/die-bildungsarbeit-der-politischen-stiftungen-in-deutschland1).
- o.A. (2018): AfD erkennt Stiftung von Erika Steinbach als parteinah an. In: faz.net vom 30.6.2018 (online: www.faz.net/aktuell/politik/inland/stiftung-von-erika-steinbach-gilt-jetzt-als-afd-parteinah-15668298.html).
- Orde, Sabine am (2018): Stiftungsmillionen rücken in die Ferne. In: taz.de vom 7.5.2018 (online: <https://taz.de/Streit-um-parteinah-Stitungen-bei-AfD/!5504243>).
- Piepenschneider, Melanie (2014): Die Politischen Stiftungen. In: Sander, Wolfgang/Steinbach, Peter (Hg.): Politische Bildung in Deutschland - Profile, Personen, Institutionen. Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 1449, Bonn, S. 184 - 188.
- Reichert, Philipp (2021): Bundesrechnungshof kritisiert Personalausgaben. In: tagesschau.de vom 28.4.2021 (online: www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/stiftungen-gehaelter-101.html).
- Sandberg, Berit (2011): Rechenschaftslegung und Prüfung Politischer Stiftungen. In: Heilmair, A. et al. (Hg.): Perspektiven des Verbandsmanagements. Gabler, Wiesbaden, DOI 10.1007/978-3-8349-6686-5_1.
- Sander, Wolfgang (1995): Rechtsextremismus als pädagogische Herausforderung für Schule und politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Verantwortung

in einer unübersichtlichen Welt. Aufgaben wertorientierter politischer Bildung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 331), Bonn, S. 215 – 226.

Scheidig, Falk (2016): Pädagogisches Personal und Professionsentwicklung. In: Hufer, Klaus-Peter / Lange, Dirk (Hg.): Handbuch politische Erwachsenenbildung. Schealbach/Ts. 2016, S. 303 - 312.

Steffen, Tilmann (2017): AfD will mit Stiftung an Steuergeld. In: Zeit Online vom 6.1.2017 (online: www.zeit.de/politik/deutschland/2017-01/afd-parteistiftung-geld-zuschuesse-staat-konrad-adam).

Steinbach, Erika (2021): Rundbrief Nr. 20 im Juni 2021: Ein wichtiges Jahr für unsere Stiftung. online: <https://erasmus-stiftung.de/rundbrief-nr-20-im-juni-2021-ein-wichtiges-jahr-fuer-unsere-stiftung>.

Suliak, Hasso (2021): Finanzierung parteinaher Stiftungen: Gesetz soll Steuergeld für AfD-Stiftung verhindern. In: Legal Tribune Online vom 27.4.2021, online: www.lto.de/persistent/a_id/44816.

Widmaier, Benedikt (2016): Eine Marke für alle? Der Beutelsbacher Konsens in der non-formalen politischen Bildung. In: ders. / Zorn, Peter (Hg.) (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn, S. 96 - 111.

Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.) (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn.

Widmaier, Benedikt (2020): Die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ – ein Leitbegriff für die politische Bildung? In: POLIS 4/2020. S. 14 - 17.

Weinlein, Alexander (2018): Absage an eine „Lex AfD“. In: Das Parlament vom 18.6.2018 (online: www.das-parlament.de/2018/25_26/kultur_und_bildung/560514-560514).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2006): Geschichte, Struktur und Wirken der politischen Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ausarbeitung WD 1 - 164/06 vom 30.10.2006.

Zentralen für politische Bildung (2020): Neue Rechte – Rassismus – Diskursverschiebungen – Gewalt: Was passiert gerade in unserem Land und was bedeutet dies für die politische Bildung? (online: www.bap-politischebildung.de/wp-content/uploads/2020/10/Rechtsextremismus-und-politische-Bildung-Stellungnahme-der-Zentralen.pdf).